

CHERRISK

Hausratversicherung 2.0

Versicherungsbedingungen

Inhalt

1. Der Versicherungsumfang — Was versichern wir?	8
1.1 Grundsätze	8
1.2 Beschreibung des Versicherungsschutzes	8
1.3 Berechnung der Leistungen des Versicherers	8
1.4 Höchstbeträge für bestimmte Schäden und versicherte Ereignisse	8
1.5 Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen	9
1.6 Geltungsbereich — Wann und wo besteht Versicherungsschutz?	9
1.7 Der Versicherungsnehmer— Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung 2.0 abschließen?	9
1.8 Die versicherte Person — Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung 2.0 versichert werden?	9
1.9 Versicherungspakete	9
A. Versicherungspaket „Basic“	10
2.A Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?	10
3.A Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?	12
4.A Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?	13
5.A Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?	18
6.A Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?	19
B. Versicherungspaket „Comfort“	21
2.B Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?	21
3.B Erweiterungen des Versicherungsorts	21
4.B Versicherte Ereignisse	22
5.B Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?	25
6.B Folgekosten	25
C. Versicherungspaket „Premium“	26
3.C Versicherungsort	27
4.C Versicherte Ereignisse	27
5.C Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?	29
6.C Folgekosten	29
7. „Bausteine“	29
7.1 Fahrrad und E-Bike Diebstahl	29
7.2 Glasbruch	30
7.3 Naturereignisse	30
8. Selbstbeteiligung	32
8.1 Wahlrecht des Versicherungsnehmers	32
8.2 Selbstbeteiligung im Falle von Elementarschäden	32
9. Generelle Ausschlüsse — Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?	32
9.1 Ausschluss für Krieg	32
9.2 Ausschluss für innere Unruhen	32
9.3 Ausschluss für Kernenergie und Pandemien	32
9.4 Ausschluss für Vorsatz	32
9.5 Leistungen bei grober Fahrlässigkeit	33
9.6 Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos	33
10. Der Leistungsfall — Was ist im Leistungsfall zu beachten?	33
10.1 Obliegenheiten	33
10.2 Leistungsprüfung	34

11. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?.....	34
11.1 Vertragliche Obliegenheiten.....	34
11.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	35
12. Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?.....	35
12.1 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	35
12.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung	35
13. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?.....	35
13.1 Vorsätzliche Verletzung einer Obliegenheit.....	35
13.2 Grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit	35
14. Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?	36
14.1 Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung.....	36
14.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung.....	36
14.3 Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung.....	36
14.4 Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung.....	36
15. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?.....	37
15.1 Anzeigepflicht	37
15.2 Entschädigung.....	37
15.3 Beschädigte Gegenstände des Hausrats	37
15.4 Mögliche Rückerlangung.....	37
15.5 Übertragung der Rechte.....	37
16. Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?	37
16.1 Fristen für unsere Leistungen	37
16.2 Zahlungsempfänger	38
16.3 Vorschüsse.....	38
17. Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes	38
17.1 Vertragsschluss	38
17.2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes.....	38
17.3 Versicherungsperiode	38
17.4 Vertragsbeendigung	39
18. Versicherungsbeitrag	39
18.1 Berechnung und Möglichkeiten zur Vorauszahlung	39
18.2 Fälligkeit — Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?	39
18.3 Rechtzeitige Zahlung als Voraussetzung für den Versicherungsschutz	40
18.4 Zahlungsweise und Versicherungsschutz.....	40
18.5 Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung.....	40
19. Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?.....	41
19.1 Rechtsverhältnisse — Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?	41
19.2 Rechtsnachfolger	41
19.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen	41
20. Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	41
20.1 Anzeigepflicht	41
20.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	41
20.3 Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers.....	42
20.4 Anfechtung durch den Versicherer.....	42
21. Verjährung — Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?.....	42
21.1 Gesetzliche Verjährung	42
21.2 Aussetzung der Verjährung.....	42
22. Vertragsrelevante Erklärungen — Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?	42
22.1 CHERRISK Online Plattform.....	42
22.2 Account.....	43
22.3 Anzeigen und Willenserklärungen.....	43
22.4 Anzeigen des Versicherungsnehmers gegenüber einem Vermittler	43
23. Bedingungsanpassungen.....	43
23.1 Voraussetzungen	43
23.2 Verschlechterungsverbot.....	44
23.3 Anzeige durch den Versicherer und Widerspruchsrecht	44
24. Rechtswahl — Welches Recht findet Anwendung?	44
25. Gerichtsstand — Welches Gericht ist zuständig?	44
25.1 Klagen gegen den Versicherer.....	44
25.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer.....	44
Annex I – Glossar.....	45

Leistungstabelle

Die nachfolgende Tabelle fasst die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag zusammen. Der genaue Umfang der Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsbedingungen.

Die Höhe der Gesamtleistung für alle Sachschäden ist stets auf die Versicherungssumme begrenzt. Darüber hinaus gelten für Sachschäden bei bestimmten versicherten Ereignissen gesonderte Höchstbeträge, die unterhalb der Versicherungssumme liegen. Details hierzu ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Die Höhe der Gesamtleistung für alle Folgekosten ist stets auf 10% der Versicherungssumme begrenzt. Für bestimmte Arten von Folgekosten gelten ebenfalls gesonderte Höchstbeträge, die unterhalb der Versicherungssumme liegen. Details hierzu ergeben sich ebenfalls aus der nachfolgenden Tabelle.

Alle Obergrenzen gelten pro Versicherungsfall.

Allgemeine Produktmerkmale

	Basic	Comfort	Premium
Wiederbeschaffungswert	✔	✔	✔
Unterversicherungsverzicht	✔	✔	✔
Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	Bei Gesamtschäden bis zu 20% der Versicherungssumme	Vollständiger Verzicht, unabhängig vom Gesamtschaden	Vollständiger Verzicht, unabhängig vom Gesamtschaden
Anzeigen von Gefahrerhöhungen nach	120 Tagen	180 Tagen	365 Tagen
Zukünftige Leistungsverbesserungen treten automatisch in Kraft (Aktualisierungsgarantie)	✔	✔	✔



Physikalische Ereignisse/Schäden

✔ = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versichertes Ereignis/Schaden	Basic	Comfort	Premium
Brand	✔	✔	✔
Nutzwärmeschäden	✔	✔	✔
Verpuffungsschäden	✔	✔	✔
Seng- und Schmorschäden	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR	✔
Schäden durch Zigarrenglut	-	-	✔
Blitzschlag	✔	✔	✔
Explosion, Implosion	✔	✔	✔
Sonstige äußere Einflüsse (Überschallknall; Aufprall oder Absturz von Land- und Luftfahrzeugen)	✔	✔	✔
Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse	-	Bis zu 2.000 EUR	✔
Schäden an Gefriergütern infolge von Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall oder infolge eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte	-	Bis zu 2.500 EUR	✔

Vermögensdelikte

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versichertes Ereignis/Schaden	Basic	Comfort	Premium
Diebstahl innerhalb des versicherten Gebäudes			
Einbruchdiebstahl			
Vandalismus			
Vandalismus, nachdem sich der Täter in das versicherte Gebäude eingeschlichen hat	-	1 % der Versicherungssumme	5 % der Versicherungssumme
Diebstahl über unverschlossene Gebäude	-		
Diebstahl in Gemeinschaftsräumen			
Diebstahl von Waschmaschinen und Trockner	Bis zu 500 EUR	5% der Versicherungssumme	
Diebstahl von Terrassenmöbeln, Werkzeugen, Skulpturen, Grills	Bis zu 500 EUR	5% der Versicherungssumme	
Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör	Bis zu 500 EUR	5% der Versicherungssumme	
Diebstahl im Garten			
Diebstahl von Gartenbeleuchtung, Skulpturen und Zierbrunnen	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Diebstahl von Hand- und Aufsitzrasenmähern sowie Mährobotern	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Diebstahl von Wäsche von Kleidungsstücken des Hausrats	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Diebstahl aus KFZ			
Diebstahl aus Kfz, ausgenommen Wohnwagen- und Wohnmobilen	Bis zu 500 EUR	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Diebstahl aus Krankenhäusern			
Diebstahl aus Krankenhäusern und Kuranstalten	Bis zu 500 EUR (Bargeld 50 EUR)	Bis zu 2.000 (Bargeld 200 EUR)	 (Bargeld 500 EUR)
Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes aus verschlossenen Räumen und Behältnissen			
Einbruchdiebstahl aus Spinden und Schließfächern	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Einbruchdiebstahl in Wohnwagen oder Wohnmobile	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes aus unverschlossenen Räumen und Behältnissen			
Diebstahl am Arbeitsplatz	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Diebstahl von Kinderspielzeug und Sportgeräten	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Diebstahl von Gepäck und Zubehör	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Diebstahl von Hausrat aus Wassersportfahrzeugen	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Raub, räuberische Erpressung, Trickdiebstahl			
Raub			
Räuberische Erpressung			
Trickdiebstahl	-	1% der Versicherungssumme	5 % der Versicherungssumme
Kartenmissbrauch und Cyber-Kriminalität			
Vermögensschäden durch Scheck-, Debit- oder Kreditkartenmissbrauch	-	Bis zu 1.500 EUR	Bis zu 3.000 EUR
Cyber-Kriminalität (Phishing, Pharming, Skimming)	-	1% der Versicherungssumme	3% der Versicherungssumme








Leitungswasser

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versichertes Ereignis/Schaden	Basic	Comfort	Premium
Bruchschäden an Rohren und Gerätschaften			
Leitungswasserschäden aus Wasserbetten, Aquarien sowie durch Wasser, das aus einem zerbrochenen Fischteich fließt	Bis zu 500 EUR		
Schäden durch Austritt von Leitungswasser			
Frostbedingte Bruchschäden an bestimmten Gegenständen (Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen)	Bis zu 500 EUR		
Frostbedingte Bruchschäden an sonstigen Gegenständen	Bis zu 500 EUR		
Schäden durch „Wassermischsysteme“	-	-	
Schäden durch „Zimmerbrunnen“	-	-	

Sturm, Hagel

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versichertes Ereignis/Schaden	Basic	Comfort	Premium
Schäden durch Sturm und Hagelereignisse			
Sachschäden an Gebäuden, die Haushaltsgegenstände verwahren	-	Bis zu 5.000 EUR	
Eintritt von Regenwasser, Schnee oder Hagel	Bis zu 2.500 EUR		
Sturmschäden durch Windstärken unter 62 km/h Windstärke 8/Beaufortskala	-	-	



























Versicherungsort

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versicherungsort	Basic	Comfort	Premium
Hausratsgegenstände in der Wohnung			
Hausratsgegenstände in Garagen auf dem versicherten Grundstück			
Hausratsgegenstände in Garagen außerhalb des versicherten Grundstücks sind Teil des Versicherungsortes (10km Radius)	Bis zu 2.000 EUR	Bis zu 5.000 EUR	
Hausratsgegenstände außerhalb des Versicherungsortes	10% der Versicherungssumme (max. 3 Monate)	20% der Versicherungssumme (max. 6 Monate)	50 % der Versicherungssumme (max. 12 Monate)


Versicherte Gegenstände

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versicherter Gegenstand	Basic	Comfort	Premium
Einrichtungsgegenstände wie z.B. Betten, Sessel, Kleidungsstücke, Haushaltsgeräte, wie z.B. Elektrogeräte, Staubsauger oder Fernseher			
Winter- und Sommerreifensets von Kraftfahrzeugen der versicherten Personen			
Fahrräder und E-Bikes innerhalb des versicherten Grundstückes			
Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Kaninchen, Katze, Wellensittich)			
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen			
Handelswaren und Musterkollektionen	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Sonstige nicht einer Versicherungspflicht unterfallende Spiel- und Freizeitgerätschaften wie z.B. Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge und Drohnen	Bis zu 2.000 EUR		
Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren	Bis zu 2.000 EUR		
Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen	Bis zu 2.000 EUR		
Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen	1 % der Versicherungssumme	5 % der Versicherungssumme	
Markisen, Antennenanlagen, Wärmefühler sowie vergleichbare technische Empfangsgeräte	-	-	
Gemietete Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern	-	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Schäden für im Freien gelagerte Gegenstände	Bis zu 1.500 EUR	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Gefrorene und tiefgekühlte Waren	-	Bis zu 2.500 EUR	
Elektronisch gespeicherte Daten und Programme	-		
Wertgegenstände	30 % der Versicherungssumme	40 % der Versicherungssumme	50 % der Versicherungssumme
Wertgegenstände außerhalb von Wertschutzschränken (Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge; Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere; Schmucksachen)	Bis zu 500 EUR	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 3.000 EUR

Sonstige versicherte Ereignisse/Schäden

 = bis zur vereinbarten Versicherungssumme

Versichertes Ereignis/Schaden	Basic	Comfort	Premium
Innere Unruhen	-		
Schäden durch wilde Tiere	-	Bis zu 500 EUR	Bis zu 1.000 EUR

Folgekosten

Folgekosten	Basic	Comfort	Premium
Maximale Gesamterstattung für Folgekosten	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Aufräumkosten	1 % der Versicherungssumme	5 % der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Bewegungs- und Schutzkosten	1 % der Versicherungssumme, max. 500 EUR	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Bewachungskosten	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Dauer der Bewachung	Max. 48 Stunden	Max. 72 Stunden	Max. 96 Stunden
Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung	Pro Tag 1‰ der Versicherungssumme, begrenzt auf 100 Tage	Pro Tag 2‰ der Versicherungssumme, begrenzt auf 180 Tage	Pro Tag 3‰ der Versicherungssumme, begrenzt auf 365 Tage
Transport- und Lagerkosten	Bis zu 5.000 EUR, max. 100 Kalendertage	Bis zu 5.000 EUR, max. 180 Kalendertage	10% der Versicherungssumme max. 365 Kalendertage
Schlossänderungskosten	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.500 EUR	Bis zu 5.000 EUR
Reiserücktrittkosten nach einem Schaden	-	Bis zu 3.000 EUR	10% der Versicherungssumme
Kinderbetreuung im Notfall (Bei Schäden über 2.500 EUR)	-	Bis zu 250 EUR	Bis zu 500 EUR
Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten (Bei Schäden über 2.500 EU)	-	Bis zu 250 EUR	Bis zu 500 EUR
Kosten der Wiederherstellung von Daten	-	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Transportmittelunfallkosten	Bis zu 500 EUR	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 2.000 EUR
Sachverständigenkosten (Bei Schäden über 5.000 EUR)	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme
Kosten der vorläufigen Sicherung	Bis zu 1% der Versicherungssumme, maximal 500 EUR	10% der Versicherungssumme	10% der Versicherungssumme

1. Der Versicherungsumfang — Was versichern wir?

1.1 Grundsätze

„Wir“, der „Versicherer“ UNIQA Versicherung AG (Geschäftsanschrift Austrasse 46, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Handelsregister-Nummer des Fürstentums Liechtenstein: FL-0001.522.928-1) bieten den vereinbarten Hausratversicherungsschutz („**Versicherungsvertrag**“) nach Maßgabe der vorliegenden Vertragsbedingungen („**Versicherungsbedingungen**“) an („**CHERRISK Hausratversicherung 2.0**“).

Der „**Versicherungsschein**“ wird auf dem Account der CHERRISK Online Plattform hochgeladen. Alle Leistungen, welche die CHERRISK Hausratversicherung 2.0 vorsieht, sind den Versicherungsbedingungen in der „**Leistungstabelle**“. Die in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Definitionen finden sich auch in Annex I zu diesen Versicherungsbedingungen.

1.2 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Hausratversicherungsschutz besteht

- für den gesamten Hausrat der versicherten Person(en) (Kapitel 2.A),
- innerhalb des Versicherungsorts (Kapitel 3.A),
- soweit der Hausrat durch Ereignisse, für die nach Kapitel 4.A Versicherungsschutz besteht ("**versicherte Ereignisse**"), zerstört oder beschädigt wird oder infolge versicherter Ereignisse abhandenkommt,
- bis zu den Höchstbeträgen für einzelne Leistungen (Abschnitt 1.4) und der Obergrenzen für unsere Gesamtleistung (Abschnitt 1.5).

1.3 Berechnung der Leistungen des Versicherers

- 1.3.1 Die Höhe der Leistung des Versicherers für Schäden an Gegenständen des Hausrats („**Sachschäden**“) bemisst sich entweder anhand des Versicherungswertes (Ziffer 5.1.1.A) der Gegenstände des Hausrats oder der erforderlichen Kosten der Reparatur (Ziffer 5.1.3.A).
- 1.3.2 Darüber hinaus erstatten wir bestimmte Kosten (Kapitel 6.A), die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind („**Folgekosten**“).

1.4 Höchstbeträge für bestimmte Schäden und versicherte Ereignisse

Die Obergrenzen unserer Leistungen für jeden Schaden unterscheiden sich danach, ob ein Sachschaden vorliegt oder Folgekosten entstanden sind.

1.4.1 Höchstbeträge für Sachschäden

- Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats
- Für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an ausgewählten Gegenständen des Hausrats gelten besondere Höchstbeträge. Alle Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind in der Leistungstabelle ausgewiesen.
- Gesamthöchstbetrag für sonstige bewegliche Gegenstände des Hausrats
- Für alle sonstigen beweglichen Gegenstände des Hausrats, die nicht bereits den Höchstbeträgen für ausgewählte Gegenstände des Hausrats unterliegen, erbringen wir Leistungen bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein ausgewiesen. „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die versicherte Personen dem Hausrat zugeführt haben. Beispiele: Betten, Sessel, Kleidungsstücke und Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher.

1.4.2 Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse

Bei bestimmten versicherten Ereignissen gelten besondere Höchstbeträge für Sachschäden (Ziffer 1.3.1). Diese Höchstbeträge bezeichnen wir als „**Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse**“ *Beispiel: Je nach gewähltem Modul gelten Höchstbeträge zwischen 2.500 EUR und 5.000 EUR für bestimmte Verbrennungsschäden (Ziffern 4.2.1.A und 4.2.3.B) sowie Höchstbeträge zwischen 2.500 EUR und 5.000 EUR für bestimmte Sachschäden infolge eines Einbruchs (Abschnitte 4.3.A, 4.3.B und 4.3.C).* Soweit ein Sachschaden an einem Gegenstand des Hausrats (Abschnitt 2.1.A) aufgrund eines ausgewählten versicherten Ereignisses einem solchen Höchstbetrag unterfällt, ist dieser Höchstbetrag in diesen Versicherungsbedingungen gesondert festgelegt. Alle Höchstbeträge für ausgewählte versicherte Ereignisse sind in der Leistungstabelle ausgewiesen.

1.4.3 Höchstbeträge für Folgekosten

Kosten, die über einen Sachschaden (Ziffer 1.3.1) hinaus infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind (Folgekosten gemäß Ziffer 1.3.2), erstatten wir wie folgt:

- Für bestimmte Arten von Folgekosten geltend gesonderte Höchstbeträge Diese Höchstbeträge bezeichnen wir als „Höchstbeträge für ausgewählte Folgekosten“.
- Die Erstattung aller Folgekosten ist stets auf 10% der Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn Höchstbeträge für ausgewählte Folgekosten erhoben wurden.

1.5 Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen

Wir erstatten alle Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2), innerhalb der kombinierten Obergrenzen dieses Abschnitts 1.5.

1.5.1 Kombinierte Obergrenze für Sachschäden und Folgekosten

Diese kombinierte Obergrenze umfasst pro Versicherungsfall (Ziffer 4.1.1.A) die folgenden Leistungen:

- Alle Leistungen für erstattungsfähige Sachschäden (Ziffer 1.3.1) nach Anrechnung der Höchstbeträge nach der Ziffer 1.4.1 erbringen wir bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- Darüber hinaus erstatten wir Folgekosten nach der Ziffer 1.4.3 bis zu einem Gesamtbetrag von 10% der Versicherungssumme.
- Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

1.5.2 Zeitraum der Obergrenzen

Die Obergrenzen der Ziffer 1.5.1 gelten für alle versicherten Ereignisse (Kapitel 4.A), die während der Versicherungsperiode auftreten. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat (Ziffer 17.3.1).

1.6 Geltungsbereich — Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages rund um die Uhr für Hausrat (Kapitel 2.A) am Versicherungsort in Deutschland (Kapitel 3.A).

1.7 Der Versicherungsnehmer— Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung 2.0 abschließen?

„**Versicherungsnehmer**“ ist die Person, mit welcher der Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Um eine CHERRISK Hausratversicherung 2.0 mit uns abzuschließen, muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsschutzes das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

1.8 Die versicherte Person — Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung 2.0 versichert werden?

Die „**versicherte(n) Person(en)**“ sind die Personen, deren Hausrat nach dem Versicherungsvertrag geschützt ist. Das umfasst auch den Hausrat Dritter am Versicherungsort (Ziffer 3.1.A). Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer auch die versicherte Person. Daneben kann die Hausratversicherung aber auch für andere, wie etwa die Kinder des Versicherungsnehmers, abgeschlossen werden.

1.9 Versicherungspakete

Der Versicherungsvertrag kann in drei verschiedenen Varianten abgeschlossen werden (Versicherungspakete „**Basic**“, „**Comfort**“ und „**Premium**“), wobei der Versicherungsnehmer sich nur für eins der drei Versicherungspakete entscheiden kann. Der Umfang des Versicherungsschutzes und die zu zahlende Prämie richten sich nach der Variante, die der Versicherungsnehmer gewählt hat. Neben den Ereignissen und Schäden, die nur durch das Versicherungspaket „Basic“ geschützt werden, umfassen die Versicherungspakete „Comfort“ und „Premium“ zusätzlich noch weitere Leistungen. Die einzelnen Versicherungspakete können zudem hinsichtlich der Schäden und Kosten unterschiedliche Höchstbeträge und Obergrenzen für die Leistung des Versicherers beinhalten. Alle Höchstbeträge und Obergrenzen werden in der Leistungstabelle ausgewiesen. Zusätzlich zu der Variante, für die der Versicherungsnehmer sich entscheidet, können außerdem weitere Ereignisse („**Bausteine**“) – einzeln oder in Kombination – zum jeweiligen Versicherungspaket vereinbart werden (Kapitel 7).

A. Versicherungspaket „Basic“

Im Folgenden wird der Versicherungsvertrag dargestellt, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungspaket „Basic“ vereinbaren kann (Abschnitt 2. A– 6.A).

2.A Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?

2.1.A Gegenstände des Hausrats

Zum „**Hausrat**“ gehören alle Gegenstände, die am Versicherungsort (Abschnitt 3.1.A) bestimmungsgemäß verbaut oder aufbewahrt werden und dort den versicherten Personen (Abschnitt 1.8) zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen („**Gegenstände des Hausrats**“) und nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind (siehe Abschnitt 2.5.A).

Die Gegenstände des Hausrats unterteilen sich in:

- Unbewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.2.A); und
- Bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) einschließlich der Wertgegenstände (Abschnitt 2.4.A);
- soweit sie nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind (Abschnitt 2.5.A)

2.2.A Unbewegliche Gegenstände des Hausrats

„**Unbewegliche Gegenstände des Hausrats**“ umfassen am Versicherungsort fest oder locker verbaute Gegenstände, insbesondere:

2.2.1.A Alle im Inneren eines Gebäudes fest eingefügten Sachen (z.B. Bodenbelege, Tapeten, Einbaumöbel und Einbauküchen), wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat. Der Versicherungsnehmer muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;

Anbaumöbel und Einbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

2.2.2.A Fest verbaute Innen- und Außenverglasungen der versicherten Gebäude;

Beispiel: Glasfenster, Glassteine, verglaste Duschkabinen, Verglasungen von Saunatüren und -fenstern, Spiegel, die Verglasung von Herden und Kochfeldern.

2.2.3.A Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zu einer Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Die Erstattung ist begrenzt auf 1% der Versicherungssumme (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

2.2.4.A Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an unbeweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.2.1.A), die nicht ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind, erstatten wir vorbehaltlich von Höchstgrenzen bei ausgewählten versicherten Ereignissen (Ziffer 1.5.1) bis zur Höhe der Versicherungssumme. Markisen und Satellitenanlagen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

2.3.A Bewegliche Gegenstände des Hausrats

2.3.1.A „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die eine versicherte Person (Abschnitt 1.8):

- in den Innenräumen des versicherten Gebäudes (Abschnitt 3.1.A) aufbewahrt, Beispiel: Betten, Sessel, Kleidungsstücke oder Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher;
- aufgrund der Art ihrer Nutzung auf den Außenflächen (Abschnitt 3.1.A) lagert, Beispiel: Gartenspielzeug für Kinder, mobile Schwimmbecken;
- außerhalb des Versicherungsortes mit sich führt oder die sonst nach Abschnitt 3.2.A dem Versicherungsschutz unterfallen;
- Wertgegenstände innerhalb oder außerhalb von Wertschutzschränken (Ziffer 2.4.1.A bis 2.4.4.A).

Zu den Beweglichen Gegenständen des Hausrats gehören auch Wertgegenstände nach Abschnitt 2.4.A.

Dies (Ziffer 2.3.1.A) sind:

- Einrichtungsgegenstände wie z.B. Betten, Sessel, Kleidungsstücke, Haushaltsgeräte, wie z.B. Elektrogeräte, Staubsauger oder Fernseher;
- Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Rasenmäher, nicht versicherungspflichtige Go-Karts, Spielfahrzeuge einschließlich deren Zubehör;
- Winter- und Sommerreifensets von Kraftfahrzeugen der versicherten Personen;
- Fahrräder innerhalb des versicherten Grundstückes (Abschnitt 3.1.A); außerhalb des versicherten Grundstückes können Fahrräder nur als zusätzlich versichertes Ereignis („**Baustein**“) versichert werden (Kapitel 7),
- Fahrräder mit elektronischem Hilfsantrieb, mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW progressiv zur Fahrzeuggeschwindigkeit progressiven Tretunterstützung von bis zu 25 km/h („**E-Bikes**“) innerhalb des versicherten Grundstückes (Abschnitt 3.1.A);

- Sonstige nicht einer Versicherungspflicht unterfallende Spiel- und Freizeitgerätschaften wie z.B. Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge und Drohnen;
- Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren;
- Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Kaninchen, Katze, Wellensittich);
- Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die der versicherten Person oder einer mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen. Hierzu zählen auch Gegenstände zur Einrichtung des Homeoffice wie z.B. Router, Schreibtische oder Bildschirme.

2.3.2.A Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrates

Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an den nachfolgenden Gegenständen des Hausrats sind pro Versicherungsfall jeweils bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR versichert (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats nach Ziffer 1.4.1).

- Sonstige nicht einer Versicherungspflicht unterfallende Spiel- und Freizeitgerätschaften wie z.B. Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge und Drohnen;
- Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren, und
- Surfgeräte;
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

Soweit Gegenstände am Versicherungsort auf Außenflächen (Abschnitt 3.1.A) im Freien gelagert werden, wie beispielsweise auf der Terrasse oder im Garten, sind Schäden pro Versicherungsfall auf 1.500 EUR beschränkt

2.4.A Wertgegenstände

Die Leistung des Versicherers umfasst dem Grunde nach auch Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an Wertgegenständen. „**Wertgegenstände**“ in diesem Sinne sind:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere;
- Schmuck, Edelsteine, Perlen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin (nachfolgend „**Schmucksachen**“);
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobellins;
- Kunstgegenstände und Sammlerbriefmarken;
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind.

2.4.1.A Wertgegenstände außerhalb von Wertschutzschränken

Befinden sich die Wertsachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem „**Wertschutzschrank**“ gemäß der Ziffer 2.4.3.A, ist die Leistung des Versicherers für die nachfolgenden Wertsachen jeweils auf 500 EUR begrenzt:

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge;
- Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere;
- Schmucksachen:

Die vorstehenden Höchstbeträge gelten jeweils pro Versicherungsfall. Es handelt sich jeweils um einen gesonderten Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1. Die Höchstbeträge sind zusätzlich in der Leistungstabelle ausgewiesen.

2.4.2.A Wertgegenstände in Wertschutzschränken

Sofern Wertsachen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Ziffer 4.1.1.A) in einem Wertschutzschrank befunden haben, findet Ziffer 2.4.1.A keine Anwendung.

2.4.3.A Wertschutzschränke

„**Wertschutzschränke**“ sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichmäßig qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verschlossen waren.

2.4.4.A Gesonderte Höchstgrenzen

Die Leistungen des Versicherers für den Verlust oder die Beschädigung aller Wertgegenstände sind pro Versicherungsfall auf 30% der Versicherungssumme begrenzt.

2.5.A Welche Objekte gehören nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören:

- mit einem Gebäude fest verbundene Sachen („**Gebäudebestandteile**“), es sei denn, sie sind in Abschnitt 2.1.A oder Abschnitt 2.2.A genannt;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht;
- Elektronisch betriebene Fahrräder und elektronische Speed-Pedelecs mit einer Tretunterstützung von mehr als 25 km/h;

- Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, mit Ausnahme von Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren, sowie Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen. Diese Ausnahmen sind vom Versicherungsschutz umfasst (Ziffer 2.3.2.A).
- Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme sowie Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Das umfasst auch Zugangs- und Authentifizierungsdaten für das Onlinebanking, die unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.3.8.6.B gegen Cyber-Kriminalität versichert sind;
- Garagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A) befinden; hinsichtlich des Versicherungsschutzes von Hausratgegenständen in abschließbaren Räumen außerhalb des Versicherungsortes siehe Abschnitt 3.2.A;
- jegliche Form von Nutztieren, auch wenn sie artgerecht gehalten werden;
- Handelswaren und Musterkollektionen;
- gemietete Gerätschaften und Ausrüstungen;
- Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern;
- gefrorene und tiefgekühlte Waren.

3.A Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?

Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 3.2.A besteht der Versicherungsschutz nur am Versicherungsort nach Abschnitt 3.1.A.

3.1.A Versicherungsort

Der „**Versicherungsort**“ ist die im Versicherungsschein angegebene Adresse („**versichertes Grundstück**“), unter welcher die versicherte Person in einem Gebäude eine Wohnung nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden („**versicherte Gebäude**“) und etwaigen „**Außenflächen**“ unterhält. Zum Versicherungsort zählen:

- 3.1.1.A als „**Wohnung**“ diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von den versicherten Personen privat genutzten Flächen.
- 3.1.2.A Loggien, Balkone sowie an die Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) unmittelbar anschließende Terrassen;
- 3.1.3.A ausschließlich von den versicherten Personen und nur zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden. Dies umfasst auch Garagen, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden. Garagen außerhalb des versicherten Grundstücks sind Teil des Versicherungsortes, wenn sie sich innerhalb eines Radius von 10 Kilometern vom versicherten Gebäude befinden. Die Leistung des Versicherers für Schäden am Hausrat, der sich in diesen Garagen (siehe vorstehender Satz 2) befindet, ist pro Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1);
- 3.1.4.A beruflich genutzte Räume unter der Voraussetzung, dass diese Räume ausschließlich über die Wohnung betreten werden können (Arbeitszimmer in der Wohnung);
- 3.1.5.A gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen der Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden wie das versicherte Gebäude;
- 3.1.6.A gemietete Räume in Studentenwohnheimen, Internaten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen, sowie Unterbringungen in der Kaserne während des freiwilligen Wehrdienstes bzw. die Unterbringung während eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst), in denen Kinder des Versicherungsnehmers leben, ohne selbst einen eigenen Hausstand zu begründen, gelten auch als Teil der versicherten Wohnung im Sinne der Ziffer 3.1.1.A.

3.2.A Erweiterung des Versicherungsortes (Außenversicherung)

Bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A), die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, solange sie sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A) befinden. Zeiträume von bis zu drei Monaten („**vereinbarte Erweiterungsfrist**“) gelten als vorübergehend. Innerhalb der vereinbarten Erweiterungsfrist besteht für die betreffenden Gegenstände Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme.

3.3.A Umzug des Versicherungsnehmers

- 3.3.1.A Wechselt der Versicherungsnehmer dauerhaft seine Wohnung und ist für diesen Wohnsitzwechsel ein Umzug der Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1.A) erforderlich, geht der Versicherungsschutz auf den Hausrat am neuen Versicherungsort über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Für den Zeitraum des Wohnungswechsels wird kein Prämienzuschlag erhoben. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

- 3.3.2.A Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer unverzüglich über den Umzug in die neue Wohnung und über die neue Wohnungsadresse vor Umzugsbeginn zu informieren. Unterbleibt dies, besteht für den Hausrat an der neuen Wohnungsadresse für den Zeitraum des Umzuges kein Versicherungsschutz.
- 3.3.3.A Umzug ins Ausland
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, endet der Versicherungsschutz automatisch.

4.A Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?

Dieses Kapitel beschreibt den Versicherungsfall und die versicherten Ereignisse.

4.1.A Versicherungsfall und versicherte Ereignisse

4.1.1.A Der „**Versicherungsfall**“ liegt vor, wenn ein versichertes Ereignis auftritt, das zu einem Schaden am Hausrat führt. Die versicherten Ereignisse unterteilen sich in die folgenden Gruppen von Ereignissen („**Ereignisgruppen**“):

- Physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.2.A);
Das sind Brand, Blitzschlag; Explosion; Implosion; Seng- und Schmorschäden.
- Vermögensdelikte (Abschnitt 4.3.A);
Das sind Einbruchdiebstahl, Raub, Räuberische Erpressung, Diebstahl;
- Leitungswasser (Abschnitt 4.4.A);
Das sind Leitungswasserschäden und Bruchschäden.
- Sturm und Hagel (Abschnitt 4.5.A).
Beim Zusammentreffen mehrerer versicherter Ereignisse während der Versicherungsperiode (Ziffer 17.3.1) gilt das Folgende:
- Tritt ein versichertes Ereignis allein auf, entspricht dieses versicherte Ereignis dem Versicherungsfall.
- Treten innerhalb einer Ereignisgruppe in engem zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall.
- Treten in den Ereignisgruppen physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.2.A) und Leitungswasser (Abschnitt 4.4.A), in engem zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall.

4.2.A Physikalische Ereignisse

Für die nachfolgenden physikalischen Ereignisse dieses Abschnitts 4.2.A besteht Versicherungsschutz für:

- Brand und vergleichbare Schäden (Ziffer 4.2.1.A);
- Blitzschlag (Ziffer 4.2.2.A);
- Explosion und/oder Implosion (Ziffer 4.2.3.A);
- sonstige äußere Einflüsse (Ziffer 4.2.4.A);
- soweit kein Ausschluss vorliegt (Ziffer 4.2.5.A).

4.2.1.A Brand und vergleichbare Schäden

4.2.1.1.A Ein „**Brand**“ ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

4.2.1.2.A Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden („**Nutzwärmeschäden**“). Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

4.2.1.3.A Der Versicherer leistet Entschädigung auch für versicherte Sachen durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Versicherungsschutz besteht zudem auch für Schäden durch Verpuffung. „**Verpuffung**“ ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

4.2.1.4.A Vorbehaltlich Ziffer 4.2.5.A sind Seng und Schmorschäden mitversichert. „**Seng- und Schmorschäden**“ sind örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Die Erstattung von Seng- und Schmorschäden ist auf einen Betrag von 2.500 EUR pro Versicherungsfall begrenzt (Höchstbetrag für ausgewähltes versichertes Ereignis gemäß Ziffer 1.4.2).

4.2.2.A Blitzschlag

„**Blitzschlag**“ ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Dies kann innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachgewiesen werden.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagchäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachweisbar ist.

4.2.3.A Explosion und Implosion

„**Explosion**“ ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) stellt nur dann eine Explosion dar, wenn die Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

„**Implosion**“ ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

4.2.4.A Sonstige äußere Einflüsse

Die nachfolgenden unmittelbaren äußeren Einflüsse auf versicherte Gegenstände des Hausrats sind versichert.

- Druckstöße infolge eines Überschallfluges („**Überschallknall**“) oder durch Blindgänger;
- Aufprall oder Absturz von Land- und Luftfahrzeugen.

4.2.5.A Nicht versicherte physikalische Ereignisse und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden und Ereignisse:

- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen;
- ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4.1.1 sind;
- Schäden infolge von Kurzschlüssen und Stromschwankungen;
- alle Schäden, die durch Zigarren-, Tabak- oder Zigarettenglut entstehen.

4.3.A Vermögensdelikte

Für Vermögensdelikte besteht Versicherungsschutz in Abhängigkeit von der Art des Delikts und dem Ort der Tat. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

4.3.1.A Vermögensdelikte innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes

Für die Vermögensdelikte:

- Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A);
- Raub (Ziffer 4.3.1.2.A);
- Räuberische Erpressung (Ziffer 4.3.1.3.A); und
- Vandalismus nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.4.A)

besteht Versicherungsschutz, soweit diese Delikte jeweils innerhalb des versicherten Gebäudes begangen werden (Abschnitt 3.1.A).

Für Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) und räuberische Erpressung (Ziffer 4.3.1.3.A) besteht Versicherungsschutz darüber hinaus auch außerhalb des versicherten Gebäudes (Abschnitt 3.1.A), allerdings nur in den Grenzen, die für die Außenversicherung (Abschnitt 3.2.A) festgelegt wurden.

4.3.1.1.A Einbruchdiebstahl

- „**Einbruchdiebstahl**“ ist das unberechtigte Eindringen in einen Raum des versicherten Gebäudes. Unberechtigtes Eindringen erfordert, dass der Dieb in einen Raum eines versicherten Gebäudes einbricht, einsteigt, oder mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Gegenstände des Hausrats abhandengekommen sind. Als Einbruch gilt ebenfalls das unberechtigte Eindringen durch eine offene Tür oder ein Fenster, dessen Unterkante sich um mehr als 3 Meter vom Fußweg unterhalb dieser Zugänge befindet.
- Einbruchdiebstahl ist das Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum des versicherten Gebäudes durch den Dieb. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
- Einbruchdiebstahl ist das Einschleichen oder verborgene Aufhalten in einem Raum des versicherten Gebäudes. Dies erfordert, dass der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines versicherten Gebäudes entwendet, in den er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hat.
- Einbruchdiebstahl ist das unberechtigte Eindringen mit einem richtigen Schlüssel. Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- Der Dieb dringt in den Raum des versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A), Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) oder durch Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.3.6.A) beschafft.
- Der Dieb dringt in einen Raum eines versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder die versicherte Person noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.

4.3.1.2.A Raub

„**Raub**“ ist in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme von Gegenständen des Hausrats auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn Gegenstände des Hausrats ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr von Leib oder Leben
Die versicherte Person gibt Gegenstände des Hausrats heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts (Abschnitt 3.1.A) verübt werden. Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts (Abschnitt 3.1.A), an dem die Tathandlungen des Einbruchdiebstahls oder des Raubes (Ziffer 4.3.1.1.A bzw. 4.3.1.2.A) verübt werden, sind diese Sachen versichert.
- Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum des versicherten Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

4.3.1.3.A Räuberische Erpressung

Abweichend von Ziffer 4.3.1.2.A besteht dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

4.3.1.4.A Vandalismus

„**Vandalismus**“ liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort (Abschnitt 3.1.A) eindringt und dort Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1.A) vorsätzlich zerstört oder beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt. Dies gilt auch, wenn der Vandalismus unmittelbar vor, während oder nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A) oder Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) verübt wurde. Das Werfen von Steinen gegen die Verglasung des versicherten Gebäudes (Ziffer 2.2.2.A) gilt als Vandalismus, unabhängig davon, ob die Tat im Zusammenhang mit einem Vermögensdelikt erfolgt (Abschnitt 4.3.A).

4.3.1.5.A Trickdiebstahl, sonstiger Vandalismus, Diebstahl durch unverschlossene Räume

Klarstellend wird festgehalten, dass Versicherungsschutz in den nachfolgenden Fällen nicht besteht;

- Trickdiebstahl;
- Vandalismus, nachdem sich der Täter in das versicherte Gebäude (Abschnitt 3.1.A) eingeschlichen hat;
- „**Diebstahl durch unverschlossene Räume**“ ein solcher Fall liegt vor, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, über einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.;

Entsprechender Versicherungsschutz besteht indes in den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“ unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen (Ziffern 4.3.1.B bis 4.3.3.B und 4.1.1.C).

„**Trickdiebstahl**“ liegt vor, wenn der Täter sich durch Täuschung Zutritt zur versicherten Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) verschafft und dort Gegenstände des Hausrats entwendet. Die Täuschung kann gegenüber der versicherten Person, einer mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, oder einer Person, die sich nur vorübergehend mit Zustimmung der versicherten Person in der Wohnung aufhält, erfolgen.

4.3.2.A Diebstahl in Gemeinschaftsräumen

Abweichend von Ziffer 4.3.1.A ist „**Diebstahl**“ mitversichert, wenn die gestohlenen Sachen zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich in unverschlossenen gemeinschaftlich genutzten Räumen des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A), einschließlich des Treppenhauses, abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, befanden, das die versicherte Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) umschließt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich jedoch auf die nachfolgenden beweglichen Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A):

- Waschmaschinen und Trockner;
- Terrassenmöbel, Werkzeuge, Skulpturen, Grills;
- Gehhilfen, Rollstühle, Kinderwagen und deren Zubehör. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind;

„**Diebstahl**“ ist jede Form der Wegnahme von beweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A).

Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.2.A sind pro Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.3.A Diebstahl im Garten

Klarstellend wird festgehalten, dass Versicherungsschutz für bewegliche Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) nicht besteht, wenn diese von einem anderen Ort als der versicherten Wohnung (Ziffer 3.1.1. A) entwendet werden. Dies gilt auch für Diebstahl im Garten der versicherten Wohnung. Allerdings besteht Versicherungsschutz in den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“ unter den dort jeweils näher festgelegten Voraussetzungen (Ziffern 4.3.5.B und 4.4.4.C).

- 4.3.4.A Diebstahl aus Kfz, ausgenommen Wohnwagen- und Wohnmobilen
Abweichend von Ziffer 4.3.1.A ist auch der Diebstahl aus Kfz versichert. „**Diebstahl aus Kfz**“ liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox in dem /der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.
Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt innerhalb der Europäischen Union („EU“) sowie des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) und unabhängig davon, ob Versicherungsschutz für das Kfz besteht oder nicht.
Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben elektronische Geräte, die in das Kfz fest verbaut sind, soweit sie durch einen gesonderten Versicherungsvertrag für elektronische Versicherungen versichert sind.
Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.4.A sind pro Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).
- 4.3.5.A Diebstahl von versicherten Sachen in Krankenhäusern und Kuranstalten
Abweichend von Ziffer 4.3.1.A leistet der Versicherer auch Entschädigung für Diebstahl, wenn bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) bei stationären Krankenhaus- /Kur- oder Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis zu max. 3 Monate) der versicherten Person oder einer mit ihr/ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem zugewiesenen Krankenzimmer entwendet werden.
Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.5.A sind pro Versicherungsfall für alle beweglichen Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) auf 500 EUR und für Bargeld zusätzlich auf 50 EUR begrenzt (Höchstgrenze für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).
- 4.3.6.A Sonstiger Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes
Vorbehaltlich der Ziffern 4.3.4.A (Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz) und 4.3.5.A (Diebstahl in Krankenhäusern und Kuranstalten) besteht kein Versicherungsschutz für den Diebstahl beweglicher Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) außerhalb des Versicherungsortes. Das gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände in Räumen oder Behältnissen verschlossen sind. Allerdings besteht in dem Versicherungspaket „Comfort“ Versicherungsschutz unter den dort näher festgelegten Voraussetzungen (Ziffer 4.3.8.B).
- 4.4.A Leitungswasser
Für die nachfolgenden Ereignisse dieses Abschnitts 4.4.A besteht Versicherungsschutz
- Leitungswasserschäden (Ziffer 4.4.1.A);
 - Bruchschäden (Ziffer 4.4.2.A);
 - soweit gemäß der Ziffer 4.4.3.A kein Ausschluss besteht.
- 4.4.1.A Leitungswasserschäden
- 4.4.1.1.A „**Leitungswasser**“ ist fließendes Wasser oder Dampf, das/der bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:
- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), damit verbundenen Schläuchen, oder den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, namentlich:
 - Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - im Gebäude verlaufende Regenfallrohre.
- 4.4.1.2.A Für Leitungswasserschäden aus Wasserbetten, Aquarien sowie durch Wasser, das aus einem zerbrochenen Fischteich fließt, ist die Leistung des Versicherers pro Versicherungsfall auf 500 EUR beschränkt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1..)
- 4.4.2.A Bruchschäden
- 4.4.2.1.A Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Gebäude (Abschnitt 3.1.A) gehören, sind folgende „**Bruchschäden**“ innerhalb des versicherten Gebäudes versichert:
- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Rohren und Gerätschaften:
 - Rohre der Wasserversorgung („**Zu- oder Ableitungen**“) oder damit verbundene Schläuche;
 - Rohre von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - Heizungs- und Klimaanlageanlagen.
- Voraussetzung für die Leistung nach dieser Ziffer 4.4.2.A ist, dass:
- die Rohre keine Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind und;
 - ausschließlich den Bedürfnissen des versicherten Hausrats dienen;
- Als innerhalb des versicherten Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des versicherten Gebäudes. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

4.4.2.2.A Höchstbeträge für bestimmte Bruchschäden

Frostbedingte Bruchschäden an:

- Badeeinrichtungen;
- Waschbecken;
- Spülklosetts;
- Armaturen, wie z. B. Wasser- und Absperrhahne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser, sowie deren Anschlussschläuchen
- werden bis zu einer Höchstgrenze von 500 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

Frostbedingte Bruchschäden nach dieser Ziffer 4.4.2.2.A an sonstigen Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.1A) werden bis zu einer weiteren Höchstgrenze von 500 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

4.4.3.A Nicht versicherte Schäden durch Leitungswasser

- Nicht nach den Ziffern 4.4.1.A bis 4.4.2.A versichert sind Schäden, die verursacht werden durch:
- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Grundwasser, stehendes oder fliehendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdsenkung (Ziffer 7.3.2) oder Erdbeben (Ziffer 7.3.3), es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.4.1.A die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- Schäden durch austretendes Wasser, das aus Anlagen stammt, welche die versicherte Person nicht ausschließlich allein nutzt („**Wasser-Mischsysteme**“);
- Wassersäulen, Zimmerspringbrunnen, Zisternen („**Zimmerbrunnen**“)

Daneben sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, nicht versichert. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen

Bei Brüchen, Rissen oder Bersten von Leitungen werden vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Freilegung und den Ersatz von Rohren nur bis zu einer Länge von 6 Metern erstattet, sofern diese Maßnahme technisch gerechtfertigt ist und die Kosten der Sanierung angemessen sind.

4.5.A Sturm, Hagel– Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm, Hagel (Abschnitt 4.5.A) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

4.5.1.A Sturm

- Ein „**Sturm**“ ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde), die durch meteorologische Daten nachgewiesen wird.
- Verursacht ein Sturm innerhalb von 72 Stunden mehrere Schäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.5.2.A Hagel

„**Hagel**“ ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.5.3.A Versicherte und aufgeschlossene Schäden für Sturm und Hagelereignisse

4.5.3.1.A Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gegenstände des Hausrats, oder auf Gegenstände des Hausrats, die sich in versicherten Gebäuden (Abschnitt 3.1.A) befinden, ein. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gegenstände des Hausrats oder auf Gegenstände des Hausrats, die sich in versicherten Gebäuden (Abschnitt 3.1.A) befinden. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert.

Verursacht Hagel innerhalb von 72 Stunden mehrere Sachschäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.5.3.2.A Klarstellend wird festgehalten, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Sturm- und Hagelschäden an der versicherten Wohnung sowie dem versicherten Grundstück (Abschnitt 3.1.A) erstreckt.

4.5.4.A Eintritt von Regenwasser, Schnee oder Hagel

„**Eintritt von Regenwasser, Schnee oder Hagel**“ ist die Überflutung von Boden oder durch eine Öffnung des versicherten Gebäudes am Versicherungsort, wenn die Überflutung durch eines der nachfolgenden Ereignisse verursacht wurde:

Eindringen von Witterungsniederschlag von mehr als 0,5mm/min durch die Dacheindeckung des versicherten Gebäudes, durch die Isolierung von Betonblockfugen oder durch geschlossene Türen und Fenster; in diesen Fällen ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 5.1.A.) in Höhe von 2.500 EUR pro Versicherungsfall begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2);

5.A Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?

Besteht ein Anspruch dem Grunde nach, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Versicherungswert einen der nachfolgenden Beträge:

- den Neuwert (Ziffer 5.1.1.A);
- den gemeinen Wert (Ziffer 5.1.2.A);
- die erforderlichen Kosten der Reparatur (Ziffer 5.1.3.A).

5.1.A Versicherungswert

5.1.1.A Der „**Versicherungswert**“ ist: grundsätzlich der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederherzustellen oder erneut anzuschaffen („**Neuwert**“); bei Wertgegenständen (Abschnitt 2.4.A) entspricht der Wiederbeschaffungswert dem Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen;

5.1.2.A bei Gegenständen des Hausrats, die für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind, der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann („**gemeiner Wert**“);

5.1.3.A bei Gegenständen des Hausrats, die durch Reparatur instandgesetzt werden sollen, die Kosten, die aufzuwenden sind, um einen beschädigten Gegenstand des Hausrats so wiederherzustellen, dass er seiner ursprünglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung wieder vollständig zugeführt werden kann („**erforderliche Kosten der Reparatur**“).

5.2.A Anrechnung von Verkäufen und Erstattung der Mehrwertsteuer

5.2.1.A Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der Gegenstände des Hausrats wird bei der Berechnung des Versicherungswertes zum Ansatz gebracht.

5.2.2.A Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie durch ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen wurde, tatsächlich angefallen ist und zudem entrichtet wurde.

5.3.A Ersatz des Neuwertes oder des gemeinen Wertes

Vorbehaltlich des Abschnitts 5.1.A ersetzt der Versicherer den Neuwert (Ziffer 5.1.1.A) oder den gemeinen Wert (Ziffer 5.1.2.A).

5.4.A Ersatz der erforderlichen Kosten der Reparatur

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Kosten der Reparatur, wenn ein Gegenstand des Hausrats beschädigt und seine Reparatur zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen durchführbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der Reparatur unter dem Wiederbeschaffungswert (Ziffer 5.1.1.A) liegen.

5.5.A Änderung technologischer Standards

Sofern aufgrund einer Fortentwicklung technologischer Standards der ursprüngliche Zustand des Gegenstands des Hausrats nicht mehr in einer Weise wiederhergestellt werden kann, wie dies dem ursprünglichen technologischen Stand des beschädigten Gegenstands des Hausrats entspricht oder der Versicherungsnehmer eine andere Technologie verwenden möchte, erstattet der Versicherer den entstandenen Schaden nicht.

5.6.A Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurde ein Sachschaden (Ziffer 1.3.1) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder durch Ausschlüsse mitverursacht, hat der Versicherer nur den Sachschaden und die Folgekosten zu ersetzen, die auf den Versicherungsfall zurückzuführen sind. In dem Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss im versicherten Sachschaden ausgewirkt hat („**Mitwirkungsanteil**“), besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

5.7.A Unterversicherungsverzicht

5.7.1.A Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach Abschnitt 5.1.A, besteht eine „**Unterversicherung**“. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Sachschaden multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand zur Unterversicherung im Schadensfall, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
- Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.
- Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

5.7.2.A Die Erstattung von Folgekosten nach dem nachstehenden Kapitel 6.A wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

6.A Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?

6.1.A Folgekosten

Über den Ersatz eines Sachschadens (Ziffer 1.3.1) hinaus erstattet der Versicherer, vorbehaltlich Abschnitt 6.4.A, die nachfolgenden Folgekosten (Ziffer 1.3.2), die infolge eines versicherten Ereignisses erforderlich werden und der versicherten Person tatsächlich entstanden sind:

- Aufräumkosten (Ziffer 6.2.1.A);
- Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 6.2.2.A);
- Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung (Ziffer 6.2.3.A);
- Transport- und Lagerkosten (Ziffer 6.2.4.A);
- Schlossänderungskosten (Ziffer 6.2.5.A);
- Bewachungskosten (Ziffer 6.2.6.A);
- Leitungswasser- und Gaskosten infolge eines Rohrbruchs (Ziffer 6.2.7.A);
- Transportmittelunfall (Ziffer 6.2.8.A)
- Sachverständigenkosten (Ziffer 6.2.9.A)

Diese Folgekosten werden nachfolgend erläutert. Die Höchstbeträge und Obergrenzen der Folgekosten werden in der Leistungstabelle ausgewiesen.

6.2.A Umfang der Erstattung von Folgekosten

6.2.1.A Aufräumkosten

- Aufräumkosten sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1.A) aufzuräumen.
- Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Gegenstände des Hausrats wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten sowie Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) repariert werden müssen. Dies umfasst auch den Ersatz von Tapeten, Wandfarbe, Kacheln und Bodenbelegen.
- Aufräumkosten werden bis zu einem Betrag von 1% der Versicherungssumme ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.2.A Bewegungs- und Schutzkosten

- Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen.
- Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, Gegenstände des Hausrats wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- Bewegungs- und Schutzkosten werden für einen Zeitraum von 48 Stunden und bis zu einem Betrag von 1% der Versicherungssumme erbracht, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 500 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.3.A Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung

- Hotelkosten und Kosten einer sonstigen Unterbringung sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen.
- Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung am Versicherungsort (Abschnitt 3.1.A) wieder bewohnbar ist.
- Hotelkosten und Kosten einer sonstigen Unterbringung werden pro Tag pauschal mit 1‰ der Versicherungssumme erstattet und maximal für einen Zeitraum von 100 Kalendertagen (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.4.A Transport- und Lagerkosten

- Transport- und Lagerkosten sind Kosten, die entstehen, um versicherte Gegenstände des Hausrats zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Transport- und Lagerkosten werden für einen Zeitraum von 100 Kalendertagen und bis zu einem Betrag von 5.000 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.5.A Schlossänderungskosten

- Schlossänderungskosten sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen.
- Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) durch ein versichertes Ereignis nach Abschnitt 4.1.A abhandengekommen sind.

6.2.6.A Bewachungskosten

- Bewachungskosten sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats zu bewachen, wenn die Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

6.2.7.A Leitungswasser und Gaskosten infolge eines Rohrbruchs,

- Tritt infolge eines Leitungswasserschadens (Ziffer 4.4.1.A) oder eines Bruchschadens (Ziffer 4.4.2.A) unkontrolliert Gas oder Wasser aus, ersetzt der Versicherer die infolge des unkontrollierten Austritts entstandenen Mehrkosten pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 1.000 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).
- Die Kosten des Wasserverlustes errechnen sich aus den infolge des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellten Abwassergebühren, abzüglich des Wertes des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der versicherten Person zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

6.2.8.A Transportmittelunfallkosten

- Ersetzt werden Schäden an versicherten Gegenständen des Hausrats infolge eines Unfalls eines Transportmittels (Personenkraftwagen, öffentliche Verkehrsmittel), die bei der Beförderung des Hausrats während eines Umzuges entstehen.
- Die Kosten für einen Transportmittelunfall werden bis zu Höchstgrenze von 500 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.9.A Sachverständigenkosten

Der Versicherer trägt Sachverständigenkosten, soweit diese angesichts der Schwierigkeit, den Schaden zu regulieren, für den betreffenden Versicherungsfall erforderlich waren und der Schaden aus dem Versicherungsfall 5.000 EUR übersteigt.

6.2.10.A Kosten der vorläufigen Sicherung

Der Versicherer trägt die Kosten, welche erforderlich sind, um das versicherte Gebäude nach einem Versicherungsfall vorläufig zu sichern. Die Kosten der Sicherung werden bis zu einer Höchstgrenze von 1% der Versicherungssumme ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.3.A Kostennachweis und Obergrenzen

Folgekosten und Vermögensverluste nach dem vorstehenden Abschnitt 6.2.A werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich eingetreten sind. Die Obergrenze für Folgekosten beträgt 10% der Versicherungssumme (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.4.A Nicht versicherte Folgekosten

Die nachfolgenden Kosten sind keine erstattungsfähigen Folgekosten im Rahmen des Versicherungsvertrages:

- Schäden, die sich aus zusätzlichen Kosten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche Dritter ergeben, wie z.B. Strafzahlungen, Verzugszinsen, Geldbußen oder die Verwirkung von Ansprüchen;
- Wertminderungen, die sich aus der Beschädigung oder Unvollständigkeit von Sammlungen, Sets, Suiten oder Sorten aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung einzelner Gegenstände des Hausrats ergeben;
- Kosten, die auch ohne Eintritt eines versicherten Ereignisses (Abschnitt 4.1.A) entstanden wären;
- Schäden, die sich aus entgangenem Gewinn oder der Unmöglichkeit der Nutzung von Räumlichkeiten für geschäftliche Zwecke ergeben (z.B. Mietausfall);
- Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Zubehör und Armaturen (z.B. Wasserhähne), die an den Rohren und Geräten (z.B. Kessel) angeschlossen sind, sowie von Geräten des Hausrats (z.B. Waschmaschine), die an den Rohren befestigt sind, sofern diese Gerätschaften die Schäden verursacht haben.

6.5.A Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurden Folgekosten (Ziffer 1.3.2) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder Ausschlüsse mitverursacht, gelten die Vereinbarungen zum Mitwirkungsanteil (Abschnitt 5.6.A) entsprechend.

B. Versicherungspaket „Comfort“

Im Folgenden wird die Deckung dargestellt, die der Versicherer mit dem Versicherungspaket „Comfort“ anbietet. Das Versicherungspaket „Comfort“ beinhaltet neben dem Versicherungsschutz, der im Versicherungspaket „Basic“ enthalten ist, zusätzlichen Versicherungsschutz. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz wird in den nachfolgenden (Abschnitt 2.B bis 6.B) dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Versicherungspaket „Basic“ (Abschnitt 2.A bis 6.A) verwiesen.

2.B Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?

- 2.1.B Zu den **„unbeweglichen Gegenständen des Hausrats“** (Abschnitt 2.2.A) gehören im Versicherungspaket „Comfort“ zusätzlich;
- Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zu einer Sicherung des versicherten Hausrates dienen; der Versicherungsschutz ist begrenzt auf 5% der Versicherungssumme (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).
- 2.2.B Zu den **„beweglichen“** Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) gehören im Versicherungspaket „Comfort“ zusätzlich;
- Handelswaren und Musterkollektionen; der Versicherungsschutz ist begrenzt auf 1.000 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1);
 - gemietete Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände; der Versicherungsschutz ist begrenzt auf 1.000 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1)
 - Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern; der Versicherungsschutz ist begrenzt auf 2.500 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1)
 - gefrorene und tiefgekühlte Waren; der Versicherungsschutz ist begrenzt auf 2.500 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1)
 - elektronisch gespeicherte Daten und Programme; dies umfasst auch Zugangs- und Authentifizierungsdaten für das Onlinebanking, die unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.3.8.6.B gegen Cyber-Kriminalität versichert sind.
- 2.3.B Abweichend von Ziffer 2.3.2.A gelten für die nachfolgenden Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) keine Höchstbeträge gemäß Ziffer 1.4.1.
- Sonstige nicht einer Versicherungspflicht unterfallende Spiel- und Freizeitgerätschaften wie z.B. Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge und Drohnen;
 - Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren;
 - Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen
- Abweichend von Ziffer 2.3.2.A werden Schäden an Gegenständen, die am Versicherungsort auf Außenflächen (Abschnitt 3.1.A) im Freien gelagert werden, wie beispielsweise auf der Terrasse oder im Garten, pro Versicherungsfall bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR erstattet. Für die Zwecke der Leistung bei Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.3.8.6.B) ist auch das Girokonto der versicherten Person ein beweglicher Gegenstand des Hausrats.
- 2.4.B Wertgegenstände: Welche Erweiterungen finden Anwendung?
Im Versicherungspaket „Comfort“ geltend die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes:
- 2.4.1.B Die Höchstbeträge für ausgewählte Wertgegenstände des Hausrats gemäß Abschnitt 2.4.A betragen jeweils 1.000 EUR.
- 2.4.2.B Der Höchstbetrag für den Verlust oder die Beschädigung aller Wertgegenstände (Abschnitt 2.4.A) gemäß der Ziffer 2.4.4.A beträgt 40% der Versicherungssumme.
- 2.4.3.B Erweiterungen für Schäden am versicherten Gebäude
In Abweichung von Ziffer 4.5.3.2.A sind Schäden an dem versicherten Gebäude selbst bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR versichert.
- ### 3.B Erweiterungen des Versicherungsorts
- Es geltend die nachfolgenden Erweiterungen:
- 3.1.B Der Höchstbetrag für Versicherungsfälle in Garagen, die sich innerhalb eines Radius von 10 Kilometern vom versicherten Gebäude befinden (Ziffer 3.1.3.A), beträgt 5.000 EUR.

3.2.B Werden bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) innerhalb der vereinbarten Erweiterungsfrist an einen Ort außerhalb des Versicherungsorts (Abschnitt 3.2.A) verbracht, besteht für diese Gegenstände Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 20% der Versicherungssumme. Die „**vereinbarte Erweiterungsfrist**“ beträgt 6 Monate.

4.B Versicherte Ereignisse

4.1.B Die nachfolgenden Abschnitte 4.2.B bis 4.3.B beschreiben Erweiterungen für versicherte Ereignisse.

4.2.B Physikalische Ereignisse

Für diese physikalischen Ereignisse besteht im Versicherungspaket „Comfort“ der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

4.2.1.B Erweiterung für Schäden an Gefriergeräten

Versichert sind Schäden an Gefriergeräten infolge von:

- Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall; oder
- eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

Sofern ein Netzausfall zugrunde liegt, muss dieser vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

Entsprechende Schäden sind pro Versicherungsfall bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR versichert (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.2.2.B Erweiterung für Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse

Zudem sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankungen und Kurzschlüsse nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt haben.

Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse sind pro Versicherungsfall bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR versichert (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.2.3.B Erweiterung für Seng- und Schmörschäden

Seng und Schmörschäden sind pro Versicherungsfall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR versichert (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.B Vermögensdelikte

Für Vermögensdelikte besteht im Versicherungspaket „Comfort“ der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

4.3.1.B Erweiterung für Trickdiebstahl

Abweichend von Ziffer 4.3.1.5.A besteht Versicherungsschutz auch für Trickdiebstahl. Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.2.B Erweiterung für Vandalismus

Abweichend von Ziffer 4.3.1.5.A besteht Versicherungsschutz auch für Vandalismus, nachdem sich der Täter in das versicherte Gebäude (Abschnitt 3.1.A) eingeschlichen hat oder sich dort versteckt hält. Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.3.B Erweiterung für Diebstahl über unverschlossene Gebäude

Abweichend von Ziffer 4.3.1.5.A besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsschutz durch unverschlossene Räume. Ein Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2 besteht nicht.

4.3.4.B Erweiterung für Diebstahl in Gemeinschaftsräumen

Abweichend von Ziffer 4.3.2.A sind Leistungen des Versicherers pro Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

4.3.5.B Erweiterung für Diebstahl im Garten

Abweichend von Ziffer 4.3.3.A ist der Diebstahl (Ziffer 4.3.2.A) von bestimmten beweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) versichert, wenn sich die gestohlenen Gegenstände zum Zeitpunkt des Diebstahls nachweislich in einem Garten befunden haben, der an die versicherte Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) unmittelbar angrenzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die nachfolgenden beweglichen Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.1.A):

- Gartenbeleuchtung, Skulpturen und Zierbrunnen;
- Hand- und Aufsitzrasenmäher sowie Mähroboter;
- Wäsche von Kleidungsstücken des Hausrats (Abschnitt 2.1.A).

Leistungen des Versicherers sind pro Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

4.3.6.B Erweiterung für Diebstahl aus Kfz

Abweichend von Ziffer 4.3.4.A sind Leistungen des Versicherers für Diebstähle aus Kfz pro Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2). Ziffer 4.3.8.3.B bleibt unberührt.

4.3.7.B Erweiterung für Diebstahl aus Krankenhäusern und Kuranstalten

Abweichend von Ziffer 4.3.5.A sind Leistungen des Versicherers für Diebstahl aus Krankenhäusern und Kuranstalten pro Versicherungsfall für alle beweglichen Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) auf 2.000 EUR und für Bargeld zusätzlich auf 200 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.8.B Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes

Abweichend von Ziffer 4.3.6.A besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A) unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffern 4.3.8.1.B und 4.3.8.2.B. Dabei ist zwischen Diebstahl aus verschlossenen (Ziffer 4.3.8.3.B) und unverschlossenen (Ziffer 4.3.8.4.B) Räumen und Behältnissen zu unterscheiden.

4.3.8.1.B Generelle Anforderungen an den Versicherungsschutz

Es besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person wird Opfer eines Diebstahls (Ziffer 4.3.2.A);
- Die entwendeten beweglichen Gegenstände des Hausrats sind persönliches Eigentum der versicherten Person wie beispielsweise Kleidung, Schmuck oder Bargeld;

4.3.8.2.B Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht:

- soweit die versicherte Person infolge überhöhten Alkohol- oder Drogenkonsums nicht in der Lage war, den Diebstahl zu erkennen und angemessene Abwehr- bzw. Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen;
- für Gegenstände:
 - deren Transport übernommen wurde;
 - die gemietet oder geliehen sind.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sich der Versicherungsfall nicht auf Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) erstreckt.

4.3.8.3.B Diebstahl aus verschlossenen Räumen und Behältnissen

Versicherungsschutz für bewegliche Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) besteht in verschlossenen Räumen und Behältnissen in den nachfolgenden Fällen:

- Einbruchsdiebstahl aus Spinden und Schließfächern;
- Einbruchsdiebstahl in Wohnwagen oder Wohnmobile; und
- Einbruchsdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen;
- Einbruchsdiebstahl aus Spinden und Schließfächern

Der Diebstahl (Ziffer 4.3.2.A) an beweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) wird aus einem verschlossenen Spind oder einem verschlossenen Schließfach begangen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind und vom Täter aufgebrochen oder mittels falscher Schlüssel oder mittels anderer Werkzeuge geöffnet werden.

- Einbruchsdiebstahl in Wohnwagen oder Wohnmobile
In Erweiterung von Ziffer 4.3.4.A, sind beweglichen Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) auch dann versichert, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Staaten Belgien, Croatien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Schweden und Ungarn durch Einbruchsdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A) in verschlossene Wohnwagen oder Wohnmobile entwendet, zerstört oder beschädigt werden.

- Einbruchsdiebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht ferner für Einbruchsdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

Höchstgrenzen

Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.8.3.B sind pro Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.8.4.B Diebstahl aus unverschlossenen Räumen und Behältnissen

Versicherungsschutz für bewegliche Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) besteht außerhalb verschlossener Räume und Behältnisse in den nachfolgenden Fällen:

- Diebstahl am Arbeitsplatz;
- Diebstahl von Kinderspielzeug und Sportgeräten;
- Diebstahl von Gepäck und Zubehör;
- Diebstahl von Hausrat aus Wassersportfahrzeugen

- **Diebstahl am Arbeitsplatz**
Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen ist am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertgegenstände gemäß Abschnitt 2.4.A. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparat, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitwert entschädigt.
- **Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten**
Der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten ist mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

Höchstgrenzen

Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.8.4.B sind pro Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.8.5.B Vermögensschäden durch Scheck-, Debit- oder Kreditkartenmissbrauch

Ersetzt werden Vermögensverluste, die durch den Missbrauch von Scheck-, Debit- oder Kreditkarten der versicherten Person nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A) oder einem Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) entstehen.

Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.8.5.B sind pro Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.3.8.6.B Cyber-Kriminalität

Im Versicherungspaket „Comfort“ wird zusätzlich Cyber-Kriminalität mitversichert.

„**Cyber-Kriminalität**“ umfasst Phishing, Pharming und Skimming.

- **„Phishing“** ist ein Verfahren, bei dem sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch Identitätstäuschung erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Kontoinhabers im Online-Verkehr missbräuchliche Zahlungen vor.
- **„Pharming“** ist ein Verfahren, bei dem die Täter durch technische Hilfsmittel (Virus, Trojaner etc.) die Webanfrage der versicherten Person auf eine betrügerische Seite umleiten, mit dem Ziel, dass die versicherte Person im Glauben an die Echtheit der Seite Zahlungsvorgänge ausführt und so ihre Zugangs- und Identifikationsdaten preisgibt.
- **„Skimming“** ist ein Verfahren zum Ausspähen von Kartendaten durch Manipulation von Geldautomaten oder online durch technische Hilfsmittel (z.B. Trojaner, Keylogger)

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Phishing und Pharming, sofern die versicherte Person beim Zugriff auf das Online-Konto, das Gegenstand des Phishings, Pharming oder Skimming gewesen ist, nicht eine technische Gerätschaft (Computer, Tablet oder Smartphone) verwendet hat, die sich in ihrem rechtmäßigen Besitz befindet;
- Depots, Zahlungskonten bei Zahlungsdienstleistern (PayPal etc.) und Kryptowallets;
- Bankkonten, die bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb der EU oder des EWR geführt werden;
- Folgeschäden wie entgangene Zinsen, Bearbeitungsgebühren der Bank etc.;
- Schäden, die durch das kontoführende Institut ersetzt werden oder für die das kontoführende Institut haftet;

Alle auf eine gemeinsame Ursache (z.B. die Entwendung von Zugangsdaten) zurückzuführenden Cyber Handlungen sind ein versichertes Ereignis, auch wenn die versicherte Person dadurch mehrere Schäden erleidet (z.B. die Abbuchung von mehreren Online-Konten).

Leistungen des Versicherers nach dieser Ziffer 4.3.8.6.B sind pro Versicherungsfall auf 1% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.B Leitungswasser

Für Leitungswasser besteht im Versicherungspaket „Comfort“ der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

4.4.1.B Abweichend von Ziffer 4.4.1.2.A gelten für Leitungswasserschäden aus Wasserbetten, Aquarien sowie durch Wasser aus einem zerbrochenen Fischteich keine Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1.

4.4.2.B Bruchschäden

Abweichend von Ziffer 4.4.2.2.A gelten für alle frostbedingten Bruchschäden keine Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

4.5.B Schäden durch Wildtiere

4.5.1.B Im Versicherungspaket „Comfort“ werden zusätzlich Schäden an Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.1.A) durch wild lebende Tiere unter den nachfolgenden Voraussetzungen versichert:

- Ersetzt werden Schäden am Hausrat auch dann, wenn diese durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) zählen, innerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A) beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- Ersetzt werden auch die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Reinigung.
- Ausgeschlossen sind Schäden durch wild lebende Tiere an Gegenständen des Hausrats (Abschnitt 2.1.A), die auf Balkonen oder Terrassen gelagert werden.

4.5.2.B Leistungen des Versicherers nach Ziffer 4.5.1.B sind auf 500 EUR pro Versicherungsfall beschränkt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

5.B Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?

Hinsichtlich der Ermittlung der Entschädigung und der Voraussetzungen der Begrenzung besteht im Versicherungspaket „Comfort“ zusätzlicher Versicherungsschutz bei Änderung technologischer Standards nach Maßgabe der nachfolgenden Voraussetzungen. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Kosten nach diesem Abschnitt ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von 1% der Versicherungssumme (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.B Folgekosten

6.1.B Zusätzliche Kostenarten

Für die nachfolgenden Folgekosten, die infolge eines versicherten Ereignisses erforderlich werden und der versicherten Person tatsächlich entstanden sind, besteht im Versicherungspaket „Comfort“ zusätzlicher Versicherungsschutz:

- Reiserücktrittskosten nach einem Schaden (Ziffer 6.1.1.B);
- Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 6.1.2.B);
- Haustierunterbringungskosten/Tierarztkosten (Ziffer 6.1.3.B);
- Datenrettungskosten (Ziffer 6.1.4.B).

6.1.1.B Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

Ersetzt werden anfallende Stornogeühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig macht.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Kosten nach dieser Ziffer 6.1.1.B ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von 3.000 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.1.2.B Kinderbetreuung im Notfall

Ersetzt werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn diese nach einem Versicherungsfall erforderlich waren.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 2.500 Euro übersteigt.

Kosten nach dieser Ziffer 6.1.2.B ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von 250 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.1.3.B Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten

Erstattet werden Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig waren.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von 2.500 Euro übersteigt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere und exotische Tiere.

Kosten nach dieser Ziffer 6.1.3.B ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von 250 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.1.4.B Kosten der Wiederherstellung von Daten

Ersetzt werden die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung –nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten

und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Nicht ersetzt werden:

- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet auch keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzerwerbs.
- Mittelbare Folgeschäden, die durch einen nicht-autorisierten oder missbräuchlichen Zahlungsvorgang entstehen (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Gebühren des kontoführenden Instituts).
- Vermögensverluste durch nicht-autorisierte Abbuchungen, die von dem kontoführenden Institut ersetzt werden oder für die das kontoführende Institut haftet.

Erstattungsfähige Kosten nach dieser Ziffer 6.1.4.B ersetzt der Versicherer bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.B Zusätzliche Kostenarten

Die Kostenarten des Versicherungspaket „Basic“ werden im Versicherungspaket „Comfort“ der Höhe nach wie folgt erweitert.

6.2.1.B Erweiterung für Aufräumkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.1.A werden Aufräumkosten bis zu einer Höchstgrenze von 5% der Versicherungssumme ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.2.B Erweiterung für Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.2.A werden Bewegungs- und Schutzkosten für einen Zeitraum von 72 Stunden erbracht. Ein Höchstbetrag für Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3 besteht nicht.

6.2.3.B Erweiterung für Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung

Abweichend von Ziffer 6.2.3.A werden Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung pro Tag pauschal mit 2% der Versicherungssumme erstattet und maximal für einen Zeitraum von 180 Kalendertagen (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.4.B Erweiterung für Transport- und Lagerkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.4.A werden Transport- und Lagerkosten für einen Zeitraum von 180 Kalendertagen und bis zu einem Betrag von 5.000 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.5.B Erweiterung für Kosten der vorläufigen Sicherung

In Abweichung von Ziffer 6.2.10.A, unterliegt die Kostenerstattung durch den Versicherer keinem Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3.

6.2.6.B Erweiterung für Leitungswasser- und Gaskosten infolge eines Rohrbruchs

In Abweichung von Ziffer 6.2.7.A ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für den unkontrollierten Austritt von Wasser und Gas pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 2.500 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.7.B Erweiterung für Transportmittelunfallkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.8.A werden Kosten für einen Transportmittelunfall bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

C. Versicherungspaket „Premium“

2.C Im Folgenden wird der Versicherungsvertrag dargestellt, den der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungspaket „Premium“ vereinbaren kann. Das Versicherungspaket „Premium“ beinhaltet neben dem Versicherungsschutz, der im Versicherungspaket „Comfort“ enthalten ist, zusätzlichen Versicherungsschutz. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz wird in den nachfolgenden Abschnitten (Abschnitt 2.C bis 6.C) dargestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Versicherungspaket „Comfort“ (Abschnitt 2.B bis 6.B) verwiesen.

2.1.C Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?

Der geschützte Hausrat wird hinsichtlich der **„unbeweglichen Gegenstände des Hausrats“** (Abschnitt 2.1.B) im Versicherungspaket „Premium“ um die nachfolgenden Gegenstände und Leistungen erweitert.

- Privat genutzte Antennenanlagen, Wärmefühler sowie vergleichbare technische Empfangsgeräte, die ausschließlich der versicherten Person im versicherten Gebäude dienen (Abschnitt 3.1.A) und mit diesem fest von außen verbunden sind. Gemeinschaftlich genutzte Empfangsgeräte, beispielsweise im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft, sind nicht versichert.
- Der Versicherungsschutz für technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zu einer Sicherung des versicherten Hausrates dienen, unterliegt keinem Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1.

2.2.C Abweichend von Ziffer 2.2.B wird der Versicherungsschutz für die nachfolgenden „beweglichen Gegenständen des Hausrats“ (Ziffer 2.3.1.A) wie folgt erweitert:

- Handelswaren und Musterkollektionen: Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1);
- Gemietete Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände;
- Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen bis zu einer Höhe von 2.000 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1)
- Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern: Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR pro Versicherungsfall (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1)
- Gefrorene und tiefgekühlte Waren: Im Leistungsfall gelten keine Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1.

2.3.C Erweiterung für im Freien gelagerte Gegenstände

Abweichend von Abschnitt 2.3.B werden Schäden an Gegenständen, die am Versicherungsort auf Außenflächen (Abschnitt 3.1.A) im Freien gelagert werden, wie beispielsweise auf der Terrasse oder im Garten, pro Versicherungsfall bis zu einer Grenze von 5.000 EUR erstattet.

2.4.C Erweiterungen für Schäden am versicherten Gebäude

In Abweichung von Ziffer 2.4.3.B unterliegen Schäden an dem versicherten Gebäude selbst keinem gesonderten Höchstbetrag.

2.5.C Wertgegenstände: Welche Erweiterungen finden Anwendung?

Im Versicherungspaket „Premium“ geltend die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes:

2.5.1.C Die Höchstbeträge für ausgewählte Wertgegenstände des Hausrats gemäß Abschnitt 2.4.A betragen jeweils 3.000 EUR.

2.5.2.C Der Höchstbetrag für den Verlust oder die Beschädigung aller Wertgegenstände (Abschnitt 2.4.A) gemäß der Ziffer 2.4.4.A beträgt 50% der Versicherungssumme.

3.C Versicherungsort

Es geltend die nachfolgenden Erweiterungen:

3.1.C Leistungen für Versicherungsfälle in Garagen, die sich innerhalb eines Radius von 10 Kilometern vom versicherten Gebäude befinden (Ziffer 3.1.3.A) unterliegen keinem Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1.

3.2.C Werden bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3.A) innerhalb der vereinbarten Erweiterungsfrist an einen Ort außerhalb des Versicherungsorts (Abschnitt 3.2.A) verbracht, besteht für diese Gegenstände Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 50% der Versicherungssumme. Die „**vereinbarte Erweiterungsfrist**“ beträgt 12 Monate.

4.C Versicherte Ereignisse

4.1.C Erweiterung für Seng- und Schmorschäden

4.1.1.C Abweichend von Ziffer 4.2.3.B unterliegen Seng- und Schmorschäden keinem Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2.

4.1.2.C Schäden die durch Zigarren-, Tabak- oder Zigaretteglut entstanden sind mitversichert.

4.2.C Erweiterung für Schäden an Gefriergütern

Abweichend von Ziffer 4.2.1.B unterliegen Schäden an Gefriergütern keinem Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2.

4.3.C Erweiterung für Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse

Abweichend von Ziffer 4.2.2.B unterliegen Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen und Kurzschlüsse keinem Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2.

4.4.C Vermögensdelikte

Für Vermögensdelikte besteht im Versicherungspaket „Premium“ der nachfolgende zusätzliche Versicherungsschutz:

4.4.1.C Erweiterung für Trickdiebstahl

Abweichend von Ziffer 4.3.1.B sind Leistungen des Versicherers pro Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.2.C Erweiterung für Vandalismus

Abweichend von Ziffer 4.3.2.B sind Leistungen des Versicherers pro Versicherungsfall auf 5% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.3.C Erweiterung für Diebstahl in Gemeinschaftsräumen

Abweichend von Ziffer 4.3.4.B sind Leistungen des Versicherers pro Versicherungsfall nicht auf einen Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1 begrenzt.

4.4.4.C Erweiterung für Diebstahl im Garten

Abweichend von Ziffer 4.3.5.B sind Leistungen des Versicherers pro Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

4.4.5.C Erweiterung für Diebstahl aus Kfz

Abweichend von Ziffer 4.3.6.B sind Leistungen des Versicherers für Diebstähle aus Kfz pro Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.6.C Erweiterung für Diebstahl aus Krankenhäusern und Kuranstalten

Abweichend von Ziffer 4.3.7.B unterliegen Leistungen des Versicherers für Diebstahl aus Krankenhäusern und Kuranstalten pro Versicherungsfall für alle beweglichen Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1.A) keiner Höchstgrenze für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.2. Bargeld unterliegt pro Versicherungsfall einer Höchstgrenze von 500 EUR für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2.

4.4.7.C Erweiterung für Diebstahl aus verschlossenen Räumen und Behältnissen

Abweichend von Ziffer 4.3.8.3.B sind Leistungen des Versicherers für Diebstahl aus verschlossenen Räumen und Behältnissen pro Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.8.C Erweiterung für Diebstahl aus unverschlossenen Räumen und Behältnissen

Abweichend von Ziffer 4.3.8.4.B sind Leistungen des Versicherers für Diebstahl aus unverschlossenen Räumen und Behältnissen pro Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.9.C Erweiterung für Vermögensschäden durch Scheck-, Debit- oder Kreditkartenmissbrauch

Abweichend von Ziffer 4.3.8.5.B ersetzt der Versicherer Vermögensverluste, die durch den Missbrauch von Scheck-, Debit- oder Kreditkarten der versicherten Person nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.3.1.1.A) oder einem Raub (Ziffer 4.3.1.2.A) entstehen, pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 3.000 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.4.10.C Erweiterung für Cyber Kriminalität

Abweichend von Ziffer 4.3.8.6.B sind Leistungen des Versicherers für Cyber Kriminalität pro Versicherungsfall auf 3% der Versicherungssumme begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 1.4.2).

4.5.C Leitungswasser

Abweichend von Ziffer 4.4.3.A besteht für die nachfolgenden Schäden durch Leitungswasser zusätzlicher Versicherungsschutz für Schäden durch austretendes Wasser aus:

- „Wasser-Mischsystemen“; oder
- „Zimmerbrunnenn“.

Als mitversichert gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

4.6.C Sturm, Hagel – Versicherte Gefahren und Schäden

Es gelten die nachfolgenden Erweiterungen:

Abweichend von Ziffer 4.5.1.A erfolgen Leistungen auch bei einer Luftbewegung von unter Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde), die durch meteorologische Daten nachgewiesen wird..

4.7.C Schäden durch Wildtiere

Es gilt folgende Erweiterung:

Der Höchstbetrag für Schäden durch Wildtiere (Ziffer 4.5.1.B) beträgt 1.000 EUR.

5.C Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?

Es gelten im Versicherungspaket „Premium“ die gleichen Voraussetzungen wie im Versicherungspaket „Comfort“. (Abschnitt 5-B).

6.C Folgekosten

6.1.C Zusätzliche Folgekosten

6.1.1.C Reiserücktrittkosten nach einem Schaden

Abweichend von Ziffer 6.1.1.B unterliegt die Erstattung von Reisekosten durch den Versicherer keinem Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3.

6.2.C Zusätzliche Kostenarten

Die Kostenarten des Versicherungspakets „Comfort“ werden im Versicherungspaket „Premium“ der Höhe nach wie folgt erweitert.

6.2.1.C Erweiterung für Aufräumkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.1.B unterliegt die Kostenerstattung für Aufräumkosten keinem Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3.

6.2.2.C Erweiterung für Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.2.B werden Bewegungs- und Schutzkosten für einen Zeitraum von 96 Stunden erbracht. Darüber hinaus unterliegt die Kostenerstattung keinem Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3.

6.2.3.C Erweiterung für Hotelkosten oder Kosten einer sonstigen Unterbringung

Abweichend zu Ziffer 6.2.3.B werden Hotelkosten und Kosten einer sonstigen Unterkunft pro Tag pauschal mit 3‰ der Versicherungssumme erstattet, jedoch maximal für einen Zeitraum von 365 Tagen (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.4.C Erweiterung für Transport und Lagerkosten

Abweichend zu Ziffer 6.2.4.B werden Transport- und Lagerkosten für einen Zeitraum von 365 Kalendertagen ersetzt. Darüber hinaus unterliegt die Kostenerstattung keinem Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3.

6.2.5.C Erweiterung für angefallene Kosten der Kinderbetreuung im Notfall

Abweichend von Ziffer 6.1.2.B werden Kosten für Kinderbetreuung im Notfall bis zu einer Höchstgrenze von 500 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.6.C Erweiterung für Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten

Abweichend von Ziffer 6.1.3.B werden Haustierunterbringungs- und Tierarztkosten bis zu einer Höchstgrenze von 500 EUR ersetzt (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.7.C Erweiterung für Leitungswasser- und Gaskosten infolge eines Rohrbruchs

Abweichend von Ziffer 6.2.6.B ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für den unkontrollierten Austritt von Wasser und Gas pro Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 5.000 EUR (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

6.2.8.C Erweiterung für Transportmittelunfallkosten

Abweichend von Ziffer 6.2.7.B werden Kosten für einen Transportmittelunfall bis zu einer Höchstgrenze von 2.000 EUR ersetzt. (Höchstbetrag für ausgewählte Folgekosten gemäß Ziffer 1.4.3).

7. „Bausteine“

Zu dem jeweils ausgewählten Versicherungspaket können die folgenden versicherten Ereignisse – einzeln oder in Kombination – zusätzlich gebucht werden:

- Fahrrad- und E-Bike Diebstahl;
- Glasbruch;
- Naturereignisse.

7.1 Fahrrad und E-Bike Diebstahl

Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog- E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

7.1.1 Obliegenheit des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad/Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

Im Schadensfall hat der Versicherungsnehmer Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

7.2 Glasbruch

7.2.1 „Glasbruch“ ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Verglasung durch Bruch (Zerbrechen) unabhängig von einem der in Abschnitt 4.1.A bis 4.5.5.A genannten versicherten Ereignisse.

In Abweichung von Ziffer 2.2.2.A erstreckt sich der Versicherungsschutz für Glasbruch auch auf Verglasungen, die nicht fest mit dem versicherten Gebäude (Ziffer 3.1.A) verbaut sind. Dadurch besteht insgesamt Versicherungsschutz für die folgenden Arten von Verglasungen:

- fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben (Glasfenster);
- Platten und Spiegel aus Glas;
- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -Spiegel;
- Verglasungen von Herden und Kochfeldern;
- Möbelverglasung, Glastische, Glasregale;
- verglaste Duschkabinen, Verglasungen von Saunatüren und -fenstern;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- Verglasungen von Balkonen oder Terrassen;
- Verglaste Grundstückseinfriedungen, Schell- oder Sichtschutzwände;
- Schwimmbadabdeckungen;
- Aquarien und Terrarien mit einem Fassungsvermögen bis zu 200 Litern Fassungsvermögen.

7.2.2 Die nachfolgenden Verglasungen sowie Schäden infolge von Glasbruch sind nicht versichert:

- Optische Gläser;
- Hohlgläser;
- Geschirr;
- Beleuchtungskörper;
- Handspiegel;
- Photovoltaikanlagen;
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- Beschädigung von Oberflächen oder Kanten von Verglasungen (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
- Undichte Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
- Aquarien und Terrarien mit einem Fassungsvermögen von über 200 Litern.

7.3 Naturereignisse

Beim Baustein „Naturereignisse“ besteht für die nachfolgenden „Naturereignisse“ Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffern 7.3.1 bis 7.3.8.:

- Erdbeben (Ziffer 7.3.1);
- Erdsenkung (Ziffer 7.3.2);
- Erdrutsch (Ziffer 7.3.3);
- Schneedruck (Ziffer 7.3.4);
- Lawinen (Ziffer 7.3.5);
- Vulkanausbruch (Ziffer 7.3.6)
- Überschwemmung (Ziffer 7.3.7)
- Rückstau (Ziffer 7.3.8)

7.3.1 Erdbeben

- Ein **„Erdbeben“** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Versichert sind Erdbeben ab der Stärke VI auf der europäischen makroseismischen Skala. Dies entspricht einem Grad von 5,2 auf der Richterskala.
- Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
 - Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - Der Sachschaden kann wegen des einwandfreien Zustands der Gegenstände des Hausrats nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

7.3.2 Erdsenkung

„Erdsenkung“ ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

7.3.3 Erdrutsch

„Erdrutsch“ ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd-, Schnee- oder Gesteinsmassen.

7.3.4 Schneedruck

„Schneedruck“ ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7.3.5 Lawine

Eine **„Lawine“** sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

7.3.6 Vulkanausbruch

Ein **„Vulkanausbruch“** ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch:

- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Trockenheit und Austrocknung.

7.3.7 Überschwemmung

Eine **„Überschwemmung“** liegt vor, wenn der Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet wird.

Dies gilt nur, wenn die Überschwemmung durch folgende Punkte verursacht wurde:

- Ausuferung von oberirdischen – stehenden oder fließenden – Gewässern (sog. Hochwasser)
- Witterungsniederschläge wie Regen (auch Starkregen), Schnee, Schneeschmelze, Eiskörner, Graupel oder Hagel
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung stehender oder fließender Gewässer.

Darüber hinaus versichern wir, wenn sich Witterungsniederschläge an der Oberfläche ansammeln und durch Ihre Kelleraußentüren oder Kellerschächte in das Wohngebäude eindringen. Dafür müssen nicht der gesamte Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks überflutet worden sein. Hierfür müssen allerdings Witterungsniederschläge in folgenden Mengen niedergegangen sein:

- mehr als 25 mm pro Quadratmeter innerhalb einer Stunde oder
- mehr als 35 mm pro Quadratmeter innerhalb von sechs Stunden.

Versicherungsschutz für Überschwemmungen besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages (Abschnitt 17.1). Diese Wartezeit gilt nicht, wenn eine bestehende CHERRISK Hausratversicherung verlängert wurde oder zum Zeitpunkt des Antrags auf Versicherungsschutz entsprechender Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Versicherung bestand.

7.3.8 Rückstau

„Rückstau“ liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Schäden ist, dass zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses eine Rückstauklappe installiert war.

7.3.9 Nicht versichert sind Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an:

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, unabhängig davon, ob diese bezugsfertig sind oder nicht. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden.
- Schäden an Antennenanlagen und Markisen bleiben versichert, soweit Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2.1.C besteht.

Der Ausschluss gilt für Folgekosten (Ziffer 1.3.2) entsprechend.

- 7.3.10 **Ausschlüsse:** Staatliche Anordnungen sowie Zonierungssystem des GdV Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2) infolge von Erdbeben (Ziffer 7.3.3), Lawinen (Ziffer 7.3.5) und Überschwemmungen (Ziffer 7.3.7) sind ausgeschlossen, soweit sie in Gebieten auftreten, die für diese versicherten Ereignisse durch Gesetz oder Verfügung als entsprechende Risikogebiete ausgewiesen sind. Schäden aufgrund von Überschwemmungen (Ziffer 7.3.7) und Rückstau (Ziffer 7.3.8) sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Versicherungsort (Abschnitt 3.1-A) den Gefährdungsklassen G3 oder G4 des Zonierungssystems für Überschwemmungen und Rückstau des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft („ZÜRS“) zuzuordnen ist. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Kriterien des ZÜRS bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

8. Selbstbeteiligung

8.1 Wahlrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann sich für eine festgelegte Selbstbeteiligung an den Versicherungsleistungen entscheiden. Mit der Selbstbeteiligung übernimmt der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten, ohne dass sich der Höchstbetrag für die einzelnen Leistungen (Abschnitt 1.4) oder die Obergrenzen für die Gesamtleistungen (Abschnitt 1.5) verändern. Der gewählte Betrag der Selbstbeteiligung legt fest, wie viel der Versicherungsnehmer selbst vom jeweiligen Schaden trägt. Unsere Zahlung (Abschnitt 1.3) wird dann um die Höhe der jeweils vereinbarten Selbstbeteiligung reduziert. Die Höhe der festgelegten Selbstbeteiligung ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

8.2 Selbstbeteiligung im Falle von Elementarschäden

Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungen (Abschnitt 8.1) hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall im Falle von Elementarschäden einen Selbstbehalt von 10 % des vom Versicherer zu zahlenden bedingungsgemäßen Schadensbetrages, mindestens 500 EUR und höchstens 5.000 EUR, zu tragen.

9. Generelle Ausschlüsse — Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?

9.1 Ausschluss für Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

9.2 Ausschluss für innere Unruhen

Im Versicherungspaket „Basic“ sind Schäden durch innere Unruhen nicht versichert. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Versicherungsschutz für Schäden durch innere Unruhen besteht hingegen in den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“.

9.3 Ausschluss für Kernenergie und Pandemien

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Pandemien. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

9.4 Ausschluss für Vorsatz

Nicht versichert sind Schäden, die durch vorsätzliches Verhalten der versicherten Person, des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person, die sich mit Zustimmung der vorstehenden Personen dauerhaft in der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) aufhält, verursacht werden. Dies gilt für alle Versicherungstarife.

9.5 Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

9.5.1 Grundsatz: Kürzung anhand der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

Führt der Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder eine Person, die sich mit Zustimmung dieser Personen dauerhaft in der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) aufhält, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir als der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 81 VVG berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9.5.2 Leistungen im Versicherungspaket „Basic“

Bei einem Versicherungsfall von bis zu 20% der Versicherungssumme verzichten wir im Versicherungspaket „Basic“ auf die Einrede, unsere Leistung entsprechend der Ziffer 9.5.1 zu kürzen. Die maßgebliche Grenze von 20% der Versicherungssumme für diesen Verzicht umfasst die Summe aus Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2). Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenhöhe von 20% der Versicherungssumme überschreitet, bleibt unser Recht, Leistungen gemäß der Ziffer 9.5.1 zu kürzen, hinsichtlich des Betrages bestehen, der den Betrag von 20% der Versicherungssumme übersteigt.

9.5.3 Leistungen in den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“

In den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“ verzichten wir vollständig auf die Einrede, bei grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfällen unsere Leistungen gemäß der Ziffer 9.5.1 zu kürzen.

9.6 Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

10. Der Leistungsfall — Was ist im Leistungsfall zu beachten?

10.1 Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln („**Obliegenheiten**“) nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen diese beachten, denn ohne diese Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

10.1.1 Schadenminderungspflicht

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, muss der Versicherungsnehmer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Sachschaden zu mindern.

10.1.2 Unverzügliche Anzeige

Nach einem versicherten Ereignis, das voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss uns der Versicherungsnehmer durch eine vollständige Schadenmeldung unverzüglich über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com unterrichten. Eine Schadenmeldung erfolgt im Regelfall unverzüglich, wenn sie uns innerhalb von 2 Werktagen nach dem versicherten Ereignis (Abschnitt 4.1.A) zugeht. Im Falle eines Vermögensschadens aufgrund eines unautorisierten Zahlungsvorganges ist eine Schadenmeldung im Regelfall unverzüglich, wenn sie zwei Werktage nach der Ablehnung der Erstattung durch das kontoführende Institut bzw. den Zahlungsdienstleister erfolgt (Ziffer 6.1.4.B).

10.1.3 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Sämtliche Angaben, um die wir den Versicherungsnehmer bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

10.1.4 Sicherung der Prüfung durch den Versicherer

Der Versicherungsnehmer darf den Zustand der Gegenstände des Hausrats innerhalb von 5 Werktagen nach der Meldung des versicherten Ereignisses nur in dem Umfang ändern, der für eine Schadensminderung notwendig ist. Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist mit der Schadensregulierung zu beginnen. Besichtigt der Versicherer die versicherten Sachen nicht innerhalb dieser Frist, kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist die Wiederherstellung oder Reparatur der versicherten Sache veranlassen, nicht jedoch durchführen lassen. Hat der Versicherungsnehmer bereits mit der Reparatur einer versicherten Sache begonnen und sind dadurch die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Versicherers unklar geworden, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

10.1.5 Anzeige von Straftaten

Im Falle einer Straftat nach den Ziffern 4.3.1.1.A bis 4.3.1.4.A 4.3.2.A bis 4.3.4.A oder 4.3.8.3.B bis 4.3.8.6.B hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich eine Kopie der Strafanzeige zu ermitteln. Ferner hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen nach

Kenntnisnahme neue Einzelheiten betreffend die Untersuchung, die Identität der mutmaßlichen Täter, die Einreichung der Anklageschrift oder das Gerichtsurteil mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Versicherer seine Verpflichtung aus dem Vertrag bereits erfüllt hat.

10.1.6 Sperren von Karten und Konten

- Wurden im Rahmen eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.3.1.1.A) oder eines Raubes (Ziffer 4.3.1.2.A) Scheck-, Debit- oder Kreditkarten entwendet, so hat die versicherte Person die entsprechenden Karten unverzüglich sperren zu lassen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person Grund zu der Annahme hat, Opfer von Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.3.8.6.B) geworden zu sein.
- Hat die versicherte Person in Folge eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4.3.1.1.A) oder eines Raubes (Ziffer 4.3.1.2.A) auch außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1.A) Grund zu der Annahme, dass Passwörter, Zugangscodes oder ähnliche vertrauliche Informationen kompromittiert sind, so hat die versicherte Person die entsprechenden Konten unverzüglich sperren zu lassen. Gleiches gilt, wenn die versicherte Person Grund zu der Annahme hat, Opfer von Cyber-Kriminalität (Ziffer 4.3.8.6.B) geworden zu sein.

10.1.7 Vermögensschäden durch Zugriff auf Bank- und Zahlungskonten

Kommt es zu einem missbräuchlichen oder unautorisierten Zahlungsvorgang (Ziffer 6.1.4.B), so hat der Versicherungsnehmer die Schäden zunächst bei dem kontoführenden Institut geltend zu machen.

10.1.8 Folgen von Verstößen

Die Folgen von Verstößen gegen Obliegenheiten nach den Ziffern 10.1.1 bis 10.1.7 beurteilen sich nach Kapitel 13.

10.2 Leistungsprüfung

10.2.1 Wir führen die Leistungsprüfung durch qualifizierte Mitarbeiter unserer Leistungsabteilung durch. Ergänzend beauftragen wir Schadengutachter, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Mit diesen Schadengutachtern muss der Versicherungsnehmer zusammenarbeiten und in jeder Hinsicht zur Aufklärung unserer Leistungspflicht beitragen.

10.2.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Zeugen, die über das versicherte Ereignis berichten können und/oder
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

11. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?

11.1 Vertragliche Obliegenheiten — Welche Verpflichtungen übernimmt der Versicherungsnehmer zur Verhinderung eines Schadensfalles?

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, alle gebotenen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein versichertes Ereignis zu verhindern. Das gilt insbesondere für die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Sicherungsmaßnahmen:

- In der kalten Jahreszeit sind die versicherten Gebäude (Abschnitt 3.1.A) zu beheizen und dies ausreichend häufig zu kontrollieren.
- Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- Die versicherten Gebäude, einschließlich des Dachs, seiner Rohre nebst Zu- und Abwasserleitungen müssen nach dem Mindeststand der Technik in einem Zustand gehalten werden, der das ungewollte Eindringen von Witterungen unter regelmäßigen Umständen verhindert. Witterung im vorstehenden Sinne umfasst nicht die versicherten Ereignisse nach Kapitel 4.A des Versicherungsvertrages.
- Fenster und Türen sind im gebotenen Maße abzuschließen und vorhandene Sicherheits- und Alarminrichtungen sind zum Einsatz zu bringen.
- Elektrische Leitungen und die daran angeschlossenen Geräte des versicherten Gebäudes sind regelmäßig zu warten und die dafür geltenden Anweisungen sind zu befolgen.
- Haupthähne zu Wasserleitungen der Wohnung sind zu schließen, wenn die Immobilie länger als 7 Kalendertage leer steht.
- E-Bikes und Fahrräder sind durch ein geeignetes, separates Schloss oder eine gleichwertige Sicherung an einem festen Gegenstand anzuschließen. Eine gleichwertige Sicherung ist auch ein Fahrradträger mit abschließbarer Rahmenhalterung oder der abgeschlossene Kofferraum (zu letzterem siehe Abschnitt 3.2.A).

- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen beim Rauchen, dem Anstecken von Kerzen und dem Einsatz von offenen Feuerstellen, wie beispielsweise Kaminen oder Grillstätten, die größtmögliche Vorsicht walten lassen und auch Dritte zur Ausübung größtmöglicher Vorsicht anhalten.
- Während der Heizperiode ist das Wasser aus den Wasserleitungen und den daran angeschlossenen Geräten in unbewohnten versicherten Gebäuden abzulassen, es sei denn, es kommen Frostschutzmittel zum Einsatz oder die Anlagen werden angemessen temperiert.
- Gerätschaften müssen nach dem Mindeststandard der Technik und den dazugehörigen Anweisungen installiert, bedient und instandgehalten werden. Fehlerhafte Gerätschaften dürfen nicht bedient werden, bevor der Fehler von einem Fachmann behoben wurde.
- Der Versicherungsnehmer und alle Person am Versicherungsort sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die das versicherte Gebäude betreffen.
- Passwörter, Zugangscodes und ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die für Online-Banking genutzten Geräte müssen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff durch ein installiertes und aktualisiertes Sicherungssystem mit Virenschutz und Firewall gesichert sein.

11.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen eine der in Abschnitt 10.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 13 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

12. Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

12.1 Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen des Hausrats alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um seine eigenen Rückgriffsrechte oder die des Versicherers gegen Personen sicherzustellen, die für den Versicherungsfall haftbar gemacht werden könnten.

12.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt 10.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 13 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

13. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

13.1 Vorsätzliche Verletzung einer Obliegenheit

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung der versicherten Person, des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person, die sich mit Zustimmung der vorstehenden Personen dauerhaft in der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) aufhält, verursacht werden. Dies gilt für alle Versicherungstarife.

13.2 Grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit

13.2.1 Grundsatz: Kürzung anhand der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers

Begeht der Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder eine Person, die sich mit Zustimmung dieser Personen dauerhaft in der Wohnung (Ziffer 3.1.1.A) aufhält, die Obliegenheitsverletzung grob fahrlässig, sind wir als der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13.2.2 Leistungen im Versicherungspaket „Basic“

Bei einem Versicherungsfall von bis zu 20% der Versicherungssumme verzichten wir im Versicherungspaket „Basic“ auf die Einrede, unsere Leistung entsprechend der Ziffer 13.2.1 zu kürzen. Die maßgebliche Grenze von der Versicherungssumme für diesen Verzicht umfasst die

Summe aus Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2). Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenhöhe von 20% der Versicherungssumme überschreitet, bleibt unser Recht, Leistungen gemäß der Ziffer 13.2.1 zu kürzen, hinsichtlich des Betrages bestehen, der den Betrag von Versicherungssumme übersteigt.

13.2.3 Leistungen in den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“

In den Versicherungspaketen „Comfort“ und „Premium“ verzichten wir vollständig auf die Einrede, bei grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen unsere Leistungen gemäß der Ziffer 13.2.1 zu kürzen.

14. Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?

14.1 Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung

- 14.1.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 14.1.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 14.1.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

14.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im vorstehenden Sinne liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Diese Anzeige muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat.
- Eine ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt über die nachfolgenden Gewährfristen hinaus unbewohnt und ist dabei entweder unbeaufsichtigt oder nicht in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.
- Die Dauer der Gewährleistungsfristen beträgt:
 - Im Versicherungspaket „Basic“ 120 Tage.
 - Im Versicherungspaket „Comfort“ 180 Tage.
 - Im Versicherungspaket „Premium“ 365 Tage.

14.3 Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung

14.3.1 Kündigungsrechte

- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Unterlassung einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 14.1.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer 14.3.1 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

14.4 Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung

- 14.4.1 Tritt das versicherte Ereignis nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 14.1.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir grundsätzlich berechnigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten allerdings auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt insoweit der Versicherungsnehmer.
- 14.4.2 In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn das versicherte Ereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewungen sein

müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht aus den Ziffern 14.1.2 und 14.1.3 nicht auf Vorsatz beruht.

15. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?

15.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib der abhandengekommenen Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige soll in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

15.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Objekts des Hausrats zurückerhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

15.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

15.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer meistbietend verkaufen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, höchstens den Anteil, den er bereits für den Gegenstand des Hausrats entschädigt hat.

15.3 Beschädigte Gegenstände des Hausrats

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Gegenstände des Hausrats und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

15.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz an einem abhandengekommenen Gegenstand des Hausrats zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

15.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt das Folgende: der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

16. Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen und Prüfungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

16.1 Fristen für unsere Leistungen

16.1.1 Grundsätzlich erbringen wir unsere Zahlungen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Unterlagen gemäß der nachfolgenden Ziffer 16.1.2.

16.1.2 Die Frist nach der Ziffer 16.1.1 beginnt, sobald uns die folgenden Unterlagen zugegangen sind:

- Nachweis des versicherten Ereignisses sowie des versicherten Sachschadens;
- alle sonstigen Unterlagen und Berichte, die wir angefordert haben (Ziffer 10.2.2).

16.2 Zahlungsempfänger

Empfänger unserer Zahlungen („**Zahlungsempfänger**“) ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, im Falle seines Todes seine durch Erbschein ausgewiesenen Erben.

16.3 Vorschüsse

Steht unsere Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir — auf Wunsch des Zahlungsempfängers — angemessene Vorschüsse.

17. Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes

17.1 Vertragsschluss

17.1.1 Vertragsschluss über die CHERRISK Online Plattform

Beim Abschluss des Versicherungsvertrages über die CHERRISK Online Plattform, übermittelt der Versicherungsnehmer sein Angebot zum Abschluss des Versicherungsvertrags durch Bestätigung der Schaltfläche mit der Beschriftung „Bestätigen und zahlen“. Der Versicherer nimmt dieses Angebot durch Einstellung des Versicherungsscheins in den Account des Versicherungsnehmers auf der CHERRISK Online Plattform an. Dadurch kommt der Versicherungsvertrag online über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com zwischen der UNIQA Versicherung AG (Geschäftsanschrift Austrasse 46, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Handelsregister-Nummer des Fürstenturms Liechtenstein: FL-0001.522.928-1) und dem Versicherungsnehmer zustande.

17.1.2 Vertragsschlüsse über einen Vermittler

Ein Vermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die potenziellen Versicherungsnehmern im persönlichen Gespräch, über das Internet, auf einer Vergleichsplattform oder auf sonstige Weise Versicherungsprodukte anbietet („**Vermittler**“). Beispiele für Vermittler, die Vergleichsplattformen einsetzen, sind CHECK24 oder VERIVOX. Der Versicherungsnehmer kann auf der Plattform eines solchen Vermittlers seinen Versicherungsvertrag abschließen und hat üblicherweise dort auch die Möglichkeit, seine Versicherungsverträge zu verwalten („**Vermittler Online Plattform**“). Beim Abschluss des Versicherungsvertrages übermittelt der Versicherungsnehmer dem Versicherer seinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages, indem der Vermittler dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers die für den Vertragsschluss erforderlichen persönlichen Daten („**Vertragsdaten**“) übermittelt. Vertragsdaten sind u.a. der Name, das Geburtsdatum, die (E-Mail)-Adresse des Versicherungsnehmers sowie die m²-Zahl der Wohnung, anhand derer sich die Prämie errechnet. Bei positiver Risikoprüfung nimmt der Versicherer dieses Angebot durch Versendung des Versicherungsscheins an. Diese Versendung erfolgt an den Account des Versicherungsnehmers auf der CHERRISK Online Plattform (siehe Ziffer 17.1.1). Mit der Versendung des Versicherungsscheins kommt der Versicherungsvertrag zwischen der UNIQA Versicherung AG (Geschäftsanschrift Austrasse 46, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Handelsregister-Nummer des Fürstenturms Liechtenstein: FL-0001.522.928-1) und dem Versicherungsnehmer zustande.

17.2 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt („**Versicherungsbeginn**“).

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode (Ziffer 17.3.1), wenn er nicht nach den Ziffern 17.4.1 oder 17.4.2 vorzeitig beendet wurde. Im Falle einer Verlängerung bedarf es keiner Anpassung des Versicherungsscheins.

17.3 Versicherungsperiode

17.3.1 Die „**Versicherungsperiode**“ ist der Zeitraum eines Monats („**Versicherungsmonat**“). Der Versicherungsmonat beginnt zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (Abschnitt 17.2) und endet um 24:00 Uhr an dem Kalendertag des Folgemonats, der dem Tage des Versicherungsbeginns im Folgemonat vorangeht.

17.3.2 Die Laufzeit des Versicherungsvertrages entspricht der Dauer des Versicherungsschutzes.

17.4 Vertragsbeendigung

17.4.1 Automatische Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz endet unter den folgenden Umständen automatisch, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- Der Versicherungsnehmer hat seinen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt (Fehlen eines Zahlungsereignisses im Sinne der Ziffern 18.3.1 und 18.3.2);
- Widerruf der Annahme durch den Versicherungsnehmer;
- Tod des Versicherungsnehmers;
- Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- Wegfall des versicherten Interesses.

17.4.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung des Versicherungsnehmers zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Abschnitt 17.3). Der Versicherungsnehmer kann die Kündigung täglich auf der CHERRISK Online Plattform erklären.

18. Versicherungsbeitrag

18.1 Berechnung und Möglichkeiten zur Vorauszahlung

- 18.1.1 Jeder Beitrag wird für die Risikoübernahme des Versicherers (Abschnitt 1.2) innerhalb des Versicherungsmonats (Ziffer 17.3.1) entrichtet. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge gestaffelt im Voraus zu entrichten, bevor der jeweilige Versicherungsmonat begonnen hat, welcher dem Fälligkeitstag vorausgeht („**Vorauszahlung**“). Die Vorauszahlung erfolgt jeweils für einen bestimmten Zeitraum, der einen oder mehrere Versicherungsmonate umfasst („**Zahlungsperiode**“). Beispielsweise kann der Versicherungsnehmer Vorauszahlungen für 3, 6, oder 12 Versicherungsmonate leisten. Er entscheidet bei Abschluss (Abschnitt 17.1) oder jederzeit während der Laufzeit des Versicherungsvertrages, ob er von der Möglichkeit einer Vorauszahlung Gebrauch macht. Jegliche Vorauszahlung lässt die Fälligkeit der Beiträge (Abschnitt 18.2), den Bestand des Versicherungsschutzes (Abschnitte 18.3 und 18.4) und die Möglichkeit des Versicherungsnehmers zu kündigen (Ziffer 17.4.2) unberührt. Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 17.4.2 erstattet der Versicherer die Vorauszahlungen für die Versicherungsmonate, in denen der Versicherer die versicherten Risiken (Abschnitt 1.2) nicht getragen hat.
- 18.1.2 Der in Rechnung gestellte Beitrag setzt sich zusammen aus der tariflichen Kalkulation des Versicherers („**Nettoprämie**“) und der Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungssteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe als Teil des in Rechnung gestellten Beitrages zu entrichten.
- 18.1.3 Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherungsnehmer, die Nettoprämie in Höhe des „**Cherry-Coupons**“ zu reduzieren („**Prämienrabatt**“). Der „Cherry-Coupon“ ist der EURO-Betrag, der als Gutschein in der Anwendung „CHERRISK GO“ erhältlich ist, welche die Gesellschaft CherryHUB BSC Kft. (Geschäftsanschrift: H-1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregister-Nummer 01-09-309745, Steuernummer: 26242332-2-41) dem Versicherungsnehmer auf der Anwendungsplattform „CHERRISK GO“ zugewiesen hat.
- 18.1.4 Die Geltendmachung des Cherry-Coupons erfolgt nur über die CHERRISK Online Plattform und ausschließlich für Versicherungsperioden, die der ersten Versicherungsperioden (Ziffer 17.3.1) des Versicherungsvertrages folgen. Beispiel: Schließt Du mit uns eine CHERRISK Hausratversicherung 2.0 über einen Vermittler ab, kannst Du ab dem zweiten aufeinanderfolgenden Monat, in dem Du bei uns versichert bist, Deine Cherrys, die Du auf CHERRISK GO gesammelt hast, in Form des Cherry-Coupons einlösen und so Deine Versicherungsprämie reduzieren. Die Einlösung des Cherry-Coupons erfolgt ausschließlich über die CHERRISK Online Plattform.
- ## 18.2 Fälligkeit — Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?
- Der Versicherungsnehmer ist im nachstehend beschriebenen Umfang vorleistungspflichtig.
- 18.2.1 Der Beitrag für die erste Versicherungsperiode („**Erstbeitrag**“) ist bei Vertragsabschluss fällig.
- 18.2.2 Der Beitrag für die jeweils folgende Versicherungsperiode („**Anschlussbeitrag**“) ist spätestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Versicherungsmonat endet (Ziffer 17.3.1).

18.3 Rechtzeitige Zahlung als Voraussetzung für den Versicherungsschutz

- 18.3.1 Die rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags bzw. jedes Anschlussbeitrags („**Zahlungsereignisse**“) ist Voraussetzung für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.
- 18.3.2 Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, sobald der Versicherungsnehmer des seinerseits Erforderliche getan hat, um die Zahlung zu bewirken. Abhängig von der gewählten Zahlungsart ist dies entweder die ordnungsgemäße Anweisung an den Zahlungsdienstleistungsanbieter (bei Kreditkarteneinsatz), die Bank des Versicherungsnehmers (beim SEPA-Mandat) oder die entsprechende Anweisung an PayPal (bei Zahlung über PayPal).
- 18.3.3 Der Versicherungsnehmer kann den Status seines Versicherungsschutzes über seinen Account auf der CHERRISK Online Plattform jederzeit einsehen.

18.4 Zahlungsweise und Versicherungsschutz

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über die CHERRISK Online Plattform zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag vor dem Vertragsschluss (Ziffer 17.1.1) über die CHERRISK Online Plattform durch eine Zahlungsweise seiner Wahl. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über einen Vermittler (Ziffer 17.1.2) zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag vor Vertragsschluss durch eine Zahlungsweise seiner Wahl über das Vermittler Online Portal, das der Vermittler in der Regel im Rahmen seiner Vergleichsplattform dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellen wird. Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, für alle fälligen Beiträge des Versicherungsvertrages ein elektronisches SEPA-Lastschriftverfahren durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck übermittelt der Versicherungsnehmer dem Vermittler die für die Durchführung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftverfahrens erforderlichen Daten. Unabhängig von der Zahlungsweise des Erstbeitrags (Ziffer 18.2.1) kann der Versicherungsnehmer für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags zwischen zwei Zahlungsweisen wählen:

- der „**aktiven Zahlung**“,
- der „**Abbuchung durch den Versicherer**“.

Diese Wahl trifft der Versicherungsnehmer über den Account der CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com.

18.4.1 Aktive Zahlung

- Wählt der Versicherungsnehmer die aktive Zahlung, muss der Versicherungsnehmer die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags über den Account der CHERRISK Online Plattform selbst so vornehmen, dass die Zahlung bis spätestens 24:00 Uhr am Fälligkeitsdatum (Ziffer 18.2.2) eines jeden Versicherungsmonats erfolgt ist (Ziffer 17.3.1).
- Jeder Anschlussbeitrag ist 15 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum erfüllbar.
- Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag (Ziffer 17.4.1) und der Versicherungsschutz spätestens mit Ablauf der Versicherungsperiode (Abschnitt 17.3).

18.4.2 Abbuchung durch den Versicherer

- Wählt der Versicherungsnehmer über den Account auf der CHERRISK Online Plattform die Abbuchung durch den Versicherer, erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags eine Einzugsermächtigung in Höhe des Betrags des jeweiligen Anschlussbeitrags.
- Bei Abschluss des Versicherungsvertrags über den Vermittler umfasst das erteilte SEPA Mandat (Ziffer 18.3.2) auch die Anschlussbeiträge im Sinne der Abbuchung durch den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer nicht für die nächste Versicherungsperiode eine andere Zahlungsart wählt.
- Der Versicherungsnehmer kann jede Einzugsermächtigung bis zu 8 Kalendertage vor dem Fälligkeitsdatum für die kommende Versicherungsperiode ändern, indem er die Zahlungsweise im Account auf der CHERRISK Online Plattform zugunsten der aktiven Zahlung umstellt.
- Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug bei der Beitragszahlung unberührt.

18.5 Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Dabei berechnen wir für jeden Tag des gewährten Versicherungsschutzes 1/30 des monatlichen Beitrages.

19. Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?

19.1 Rechtsverhältnisse — Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Interessen Dritter im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert sind.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich, die sie jeweils betreffen.

19.2 Rechtsnachfolger

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger entsprechend anzuwenden.

19.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

20. Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

20.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärungen verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers,
- aber noch vor der Vertragsannahme,
- in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

20.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall:

- vom Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 20.2.1 zurücktreten;
- den Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen der Ziffer 20.2.2 kündigen; oder
- den Versicherungsvertrag nach Abschnitt 20.4 wegen arglistiger Täuschung anfechten.

20.2.1 Rücktritt des Versicherers

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn weder eine vorsätzliche, noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Versicherungsvertrag — möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) — auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand,

- der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung
- oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht rückwirkend.

20.2.2 Kündigung des Versicherers

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Versicherungsvertrag — möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) — auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

20.3 Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt und zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

20.4 Anfechtung durch den Versicherer

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zum Angebot des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

21. Verjährung — Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?

21.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

21.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dem Zahlungsempfänger unsere Entscheidung in Textform zugeht.

22. Vertragsrelevante Erklärungen — Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?

22.1 CHERRISK Online Plattform

Anzeigen oder Erklärungen erfolgen mit rechtlicher Wirkung über den Account (Abschnitt 22.2) der „CHERRISK Online Plattform“.

22.2 Account

Nach erfolgreicher Registrierung auf der CHERRISK Online Plattform richtet der Versicherer für jeden Versicherungsnehmer einen persönlichen und geschützten Bereich ein, auf den nur der Versicherungsnehmer Zugriff hat. Auf diesen geschützten Bereich kann der Versicherungsnehmer jederzeit zugreifen („**Account**“). Schließt der Versicherungsnehmer den Erstvertrag über einen Vermittler ab, richtet der Versicherer den Account nach Prüfung der Vertragsdaten ein (Ziffer 17.1.2). Über den Account kommunizieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer miteinander, geben unter anderem Anzeigen und Willenserklärungen ab.

22.3 Anzeigen und Willenserklärungen

22.3.1 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers werden wirksam, nachdem er sie über den Account auf der CHERRISK Online Plattform abgegeben hat.

22.3.2 Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers;

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers werden wirksam, nachdem diese in den Account eingestellt wurden und der Versicherungsnehmer mit einer gesonderten Nachricht an seine bestätigte E-Mail-Adresse außerhalb seines Accounts informiert wurde. Der Versicherer leitet seine Anzeigen und Willenserklärungen an den Versicherungsnehmer über den Vermittler regelmäßig weiter. Diese Weiterleitung erfolgt ausschließlich zu Informationszwecken.

22.3.3 Änderung der Kontaktdaten und postalische Mitteilungen an den Versicherungsnehmer

Wir sind an einer schnellen Bearbeitung aller Geschäftsvorfälle interessiert. Deshalb sind uns Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. E-Mails an Versicherungsnehmer gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet wurden. Darüber hinaus bleiben Mitteilungen auf dem Postweg in Ausnahmefällen möglich. Änderungen des Namens des Versicherungsnehmers sowie der Postanschrift sind dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen über die CHERRISK Online Plattform mitzuteilen. Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers an die zuletzt bekannte postalische Adresse des Versicherungsnehmers gelten nach 3 Werktagen nach der Übergabe an die Post als zugegangen.

22.4 Anzeigen des Versicherungsnehmers gegenüber einem Vermittler

Gibt der Versicherungsnehmer Anzeigen oder Erklärungen gegenüber einem Vermittler ab, ist der Vermittler zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Abschnitte 22.3.1 bis 22.3.3.

23. Bedingungsanpassungen

23.1 Voraussetzungen

23.1.1 Wir sind berechtigt, die Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen („**Bedingungsanpassung**“), soweit dies erforderlich ist, zur:

- Änderung bestehender oder Umsetzung neuer Rechtsvorschriften, einschließlich solcher im Erlasswege, die sich unmittelbar auf die einzelnen Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- Umsetzung einer geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft;
- Umsetzung eines Gerichtsurteils, das die Unwirksamkeit einzelner Versicherungsbedingungen rechtskräftig festgestellt hat;
- Umsetzung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes einer zuständigen nationalen oder europäischen Behörde für die Versicherungs- oder Kartellaufsicht, durch welchen Versicherungsbedingungen als mit geltendem Recht unvereinbar erklärt werden;
- Einführung neuer oder Änderung bestehender technischer Prozesse oder Funktionalitäten der CHERRISK Online-Plattform mit dem Ziel: bestehende Sicherheitslücken zu schließen;
- Bestandsmigrationen von Versicherungstarifen vorzunehmen; oder
- wesentliche Anwendungen oder Funktionen der CHERRISK Online-Plattform weiterzuentwickeln.

23.1.2 Die Bedingungsanpassung muss einen der nachfolgenden Bereiche des Versicherungsvertrages zum Gegenstand haben:

- Umfang des Versicherungsschutzes, einschließlich der Ausschlüsse;
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Abschluss des Versicherungsvertrages;
- Beitragsanpassungen;
- Abwicklung des Versicherungsvertrages, wie insbesondere die Art der Beitragszahlung, Prämienkalkulation sowie die Schadenregulierung;
- Vertragsdauer, einschließlich Kündigung des Versicherungsvertrages.

23.2 Verschlechterungsverbot

Durch die Bedingungsanpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Beiträgen und Umfang des Versicherungsschutzes bei Gesamtbetrachtung der durchgeführten Anpassungen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden („**Verschlechterungsverbot**“). Die Bedingungsanpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen und ist nur zulässig, soweit sie den bei Vertragsabschluss (Abschnitt 17.1) vereinbarten Beitrag nicht wesentlich erhöht.

23.2.1 Künftige Bedingungsverbesserungen

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Bedingungen im zum Schadenszeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

23.2.2 Abweichung von Bedingungen des GDV

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratsversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

23.3 Anzeige durch den Versicherer und Widerspruchsrecht

23.3.1 Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die Bedingungsanpassungen in Textform nach Kapitel 22 anzeigen und erläutern. Nach Anzeige durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Frist von 2 Wochen für eine Genehmigung der Bedingungsanpassung („**Bedenkfrist**“). Der Versicherungsnehmer genehmigt die Bedingungsanpassungen, wenn er nicht innerhalb der Bedenkfrist in Textform widerspricht. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf die Bedenkfrist, das Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolgen eines Widerspruchs (Ziffer 23.3.2) weist der Versicherer bei seiner Anzeige der Bedingungsanpassung ausdrücklich hin.

23.3.2 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von weiteren 4 Wochen zum Ende einer jeden Versicherungsperiode kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne die Bedingungsanpassung unzumutbar ist.

23.3.3 Jede Beitragszahlung nach Maßgabe des Kapitels 18 lässt die vorstehenden Fristen der Ziffern 23.3.1 und 23.3.2 unberührt.

24. Rechtswahl — Welches Recht findet Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

25. Gerichtsstand — Welches Gericht ist zuständig?

25.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;

das Gericht am Wohnort des Versicherungsnehmers oder, wenn dieser keinen festen Wohnsitz hat, der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.

25.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht seines Wohnorts oder, wenn dieser keinen festen Wohnsitz hat, das Gericht seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Annex I – Glossar

Begriff	Erklärung
Abbuchung durch den Versicherer	Zahlungsart, bei welcher der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung von Anschlussbeiträgen über den Account eine Einzugsermächtigung gewährt.
Account	Der geschützte Bereich der CHERRISK Online Plattform, über den die Kommunikation zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer mit rechtlicher Wirkung erfolgt.
Aktive Zahlung	Zahlungsart, bei der sich der Versicherungsnehmer entscheidet, die Zahlung jedes Anschlussbeitrags über seinen Account der CHERRISK Online Plattform selbst vorzunehmen und bei der die Zahlung spätestens bis zum Fälligkeitsdatum eines jeden Versicherungsmonats erfolgen muss.
Allgemeine Vertragsinformationen	Weitere Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag, die das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID) ergänzen, einschließlich der Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Belehrung zum Widerrufsrecht.
Anschlussbeitrag	Jeder Beitrag für die jeweils folgende Versicherungsperiode, der nicht Erstbeitrag ist.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Bedenkfrist	Frist für den Versicherungsnehmer nach Anzeige durch den Versicherer für die Genehmigung der Bedingungsanpassung.
Bedingungsanpassung	Änderung, Ergänzung oder Ersetzung der Versicherungsbedingungen.
Belehrung zum Widerrufsrecht	Informationen zu Deinem gesetzlichen Widerrufsrecht, die Du in den "Allgemeinen Vertragsinformationen" in Deinen Vertragsdokumenten findest.
Beratungsprotokoll	Das Dokument, das bei Abschluss des Versicherungsvertrags über die CHERRISK Online Plattform die Eigenschaften und Besonderheiten der CHERRISK Hausratversicherung 2.0 für Dich zusammenfasst und Dir die Möglichkeit gibt, die CHERRISK Hausratversicherung 2.0 nochmals mit Deinen persönlichen Bedürfnissen abzugleichen.
Bewegliche Gegenstände des Hausrats	Alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die versicherte Personen dem Hausrat zugeführt haben
CHERRISK Online Plattform	Die Online Plattform des Versicherers www.cherrisk.com , über die gemäß Kapitel 22 Erklärungen mit bindender Wirkung für und gegen den Versicherer sowie für und gegen den Versicherungsnehmer abgegeben werden können.
Cherry Coupon	Der EURO-Betrag, welcher dem Versicherungsnehmer als Gutschein auf der Anwendungsplattform „CHERRISK GO“ zugewiesen wurde.
Cyber-Kriminalität	Phishing, Pharming und Skimming.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	Deine datenschutzrechtliche Einwilligung, die den Umgang der Verwendung Deiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Versicherungsvertrags regelt.
Erforderliche Kosten der Reparatur	Bei Gegenständen des Hausrats, die durch Reparatur instandgesetzt werden sollen, die Kosten, die aufzuwenden sind, um einen beschädigten Gegenstand des Hausrats so wiederherzustellen, dass er seiner ursprünglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung wieder vollständig zugeführt werden kann.
Erstbeitrag	Der Beitrag, der für die erste Versicherungsperiode fällig wird.
Folgekosten	Kosten, die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstehen (Ziffer 1.3.2).
Gegenstände des Hausrats	Alle Gegenstände, die am Versicherungsort bestimmungsgemäß verbaut oder aufbewahrt werden und dort den versicherten Personen zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen und nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind (Abschnitt 2.1.A).
Gemeiner Wert	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer bei einem Verkauf der Gegenstände des Hausrats, die für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind, erzielen kann (Ziffer 5.1.2.A).
Hausrat	Alle Gegenstände, die am Versicherungsort bestimmungsgemäß verbaut oder aufbewahrt werden und dort den versicherten Personen zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen und nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind (Abschnitt 2.1.A).
Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr	Die Informationen zum elektronischen Vertragsschluss, die Du in Deinen "Allgemeinen Vertragsinformationen" findest.
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID)	Das Dokument in Deinen Vertragsdokumenten, welches Dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Besonderheiten der CHERRISK Hausratversicherung 2.0 gibt.
Leistungstabelle	Tabelle mit allen Leistungsarten, welche der Versicherungsvertrag vorsieht.
Mitwirkungsanteil	Der Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss im versicherten Sachschaden oder in Folgekosten ausgewirkt hat.
Nettoprämie	Der Anteil der Prämie, welcher der tariflichen Kalkulation des Versicherers für das versicherte Risiko entspricht.
Obliegenheiten	Verhaltensregeln nach den Abschnitten 10.1, 11.1 und 12.1 der Versicherungsbedingungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten sind.
Prämienrabatt	Der Betrag des Cherry Coupons in dessen Höhe der Versicherer sich gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, die Nettoprämie zu reduzieren.
Bausteine	Zusätzlich versicherte Ereignisse, die – einzeln oder in Kombination – zum jeweiligen Versicherungspaket vereinbart werden können (Kapitel 7).
Sachschaden	Jeder Schaden an Gegenständen des Hausrats (Ziffer 1.3.1).
Unbewegliche Gegenstände des Hausrats	Am Versicherungsort fest oder locker verbaute Gegenstände.

Verschlechterungsverbot	Durch die Bedingungsanpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Beiträgen und Umfang des Versicherungsschutzes bei Gesamtbetrachtung der durchgeführten Anpassungen nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden.
Vermittler	Ein Vermittler ist eine natürliche oder juristische Person, die potenziellen Versicherungsnehmern im persönlichen Gespräch, über das Internet, auf einer Vergleichsplattform oder auf sonstige Weise Versicherungsprodukte anbietet.
Vermittler Online Plattform	Die Online Plattform des Versicherungsvermittlers, über die Versicherungsnehmer Versicherungen abschließen und verwalten können.
Versicherer	UNIQA Versicherung AG (Geschäftsanschrift Austrasse 46, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Handelsregister-Nummer des Fürstenturms Liechtenstein: FL-0001.522.928-1).
Versicherte Ereignisse	Ereignisse, die in Kapitel 4.-A definiert sind und für die Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages besteht (Abschnitt 1.2).
Versicherte Gebäude	Die Wohnung der versicherten Person(en) in einem Gebäude nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden und etwaigen Außenflächen (Abschnitt 3.1-A).
Versicherte Person(en)	Die Person(en), deren Hausrat nach dem Versicherungsvertrag geschützt ist, weil sie dauerhaft zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer auch versicherte Person.
Versicherungsbedingungen	Die vorliegenden Vertragsbedingungen des Versicherungsvertrages, die dessen Inhalt verbindlich festlegen und als „ Versicherungsbedingungen “ bezeichnet werden (Abschnitt 1.1).
Versicherungsbeginn	Der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsschutz beginnt.
Versicherungsfall	Jedes Ereignis, das zu einem Schaden am Hausrat führt (Kapitel 4.-A).
Versicherungsmonat	Der Zeitraum eines Monats, der die Versicherungsperiode darstellt.
Versicherungsnehmer	Die Person, mit welcher der Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat (Abschnitt 1.7).
Versicherungsort	Die im Versicherungsschein angegebene Adresse, unter welcher die versicherte Person gemäß Abschnitt 3.1-A in einem Gebäude eine Wohnung nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden und etwaigen Außenflächen unterhält.
Versicherungspakete	Die drei Varianten (Versicherungspakete „Basic“, „Comfort“ und „Premium“), in denen der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.
Versicherungsperiode	Der Zeitraum des Monats, für den der Beitrag des Versicherungsvertrages entrichtet wird.
Versicherungsschein	Das Dokument, das den Inhalt des Versicherungsvertrages zusammenfasst und als „ Versicherungsschein “ bezeichnet ist.

Versicherungssumme	Maximale Obergrenze für die Erstattung von Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und von bestimmten Folgekosten (Ziffer 1.4.3) aufgrund versicherter Ereignisse, die während der Versicherungsperiode auftreten.
Versicherungsvertrag	Das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, das den vereinbarten Hausratversicherungsschutz anbietet.
Versicherungswert	Der Wert, der sich anhand von Abschnitt 5.1-A errechnet.
Vertragsdaten	Die Daten, die der Versicherer für den Abschluss des Versicherungsvertrages über die Vermittler Online Plattform benötigt und die der Vermittler dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers übermittelt. Vertragsdaten sind u.a. der Name, das Geburtsdatum und die (E-Mail)-Adresse des Versicherungsnehmers sowie die m2-Zahl der Wohnung, anhand derer sich die Prämie errechnet.
Vertragsdokumente	Die vorvertraglichen Informationen, die Dir vor Abgabe Deines Angebots an Deine E-Mail-Adresse übersendet werden. Die Vertragsdokumente umfassen die folgenden Dokumente: <ul style="list-style-type: none">• die Vertragsbedingungen der CHERRISK Hausratversicherung 2.0;• das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt;• die Allgemeinen Vertragsinformationen (einschließlich der Belehrung zum Widerrufsrecht sowie den Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr);• das Beratungsprotokoll;